

CORPORATE GOVERNANCE

Unsere Unternehmensführung ist von Verantwortungsbewusstsein und ethischen Grundsätzen geprägt. Die verantwortungsvolle Unternehmensführung (Corporate Governance) hat bei Covestro einen hohen Stellenwert. Das Bekenntnis zum Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) und eine Satzung, die diese Standards widerspiegelt, sind Kern dieses Versprechens gegenüber den Aktionären, Geschäftspartnern und Mitarbeitern. Darüber hinaus richten wir unser unternehmerisches Handeln an internen Grundsätzen aus, die über die Anforderungen von Gesetz und Deutschem Corporate Governance Kodex hinausgehen. Den wirtschaftlichen Erfolg in Einklang mit ökologischen und sozialen Zielen zu bringen, ist dabei ein zentrales Anliegen. Daher berücksichtigen wir bei allen unternehmerischen Entscheidungen die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit („People, Planet, Profit“). Daran angelehnt sind auch die Grundsätze unseres Handelns, die in sechs konzernweit gültigen Richtlinien festgehalten sind. Diese liefern unseren Mitarbeitern Orientierung für die Themenfelder Wertschöpfung, Nachhaltigkeit, Innovation, Mitarbeiter, Health, Safety, Environment and Quality (HSEQ) und Compliance. Die darin enthaltenen Vorgaben sind für alle Mitarbeiter weltweit verbindlich.

+ Weitere Informationen unter: www.covestro.com/de/sustainability/service-downloads/policies-commitments

Die aktuelle Entsprechenserklärung zum DCGK gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG) wurde vom Vorstand und Aufsichtsrat im Dezember 2020 abgegeben. Die Covestro AG erklärt darin, dass sie allen Empfehlungen des DCGK in der im Geschäftsjahr gültigen Fassung vom 16. Dezember 2019 entspricht. In den nachfolgenden Kapiteln informieren Vorstand und Aufsichtsrat über Corporate Governance. Darin enthalten ist eine Erklärung zur Unternehmensführung für das Einzelunternehmen Covestro AG gemäß § 289f Handelsgesetzbuch (HGB) sowie für den Covestro-Konzern gemäß § 315d HGB. Die Angaben in der Erklärung zur Unternehmensführung sind gemäß § 317 Absatz 2 Satz 6 HGB nicht in die Abschlussprüfung einbezogen. Angaben zur Corporate Governance sowie ergänzende Informationen zu Vorstand und Aufsichtsrat und die Entsprechenserklärungen zum DCGK der vergangenen Jahre sind auf unserer Website veröffentlicht.

+ Weitere Informationen unter: www.covestro.com/de/company/management/corporate-governance

Erklärung zur Unternehmensführung

Vorstand und Aufsichtsrat haben im Dezember 2020 eine Entsprechenserklärung abgegeben, die Covestro auf seiner Website veröffentlicht.

Die Covestro AG entspricht im Berichtsjahr sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex und wird diesen auch zukünftig entsprechen.

Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Covestro AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG)

Den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 24. April 2017 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 wurde seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom Oktober 2019 entsprochen.

Den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 20. März 2020 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 wird entsprochen. Die Covestro AG wird diesen Empfehlungen auch zukünftig entsprechen.

Leverkusen, im Dezember 2020

Für den Vorstand

Dr. Markus Steilemann

Für den Aufsichtsrat

Dr. Richard Pott

Angaben zur Zusammensetzung und Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand

Geschäftsführungsaufgaben des Vorstands

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Ziel ist es, den Unternehmenswert nachhaltig zu steigern und die festgelegten Unternehmensziele zu erreichen. Er berücksichtigt dabei die Belange der Aktionäre, der Arbeitnehmer und der sonstigen mit dem Unternehmen verbundenen Gruppen („Stakeholder“). Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand sowie gemäß den Empfehlungen des DCGK, wie in der Entsprechenserklärung dargelegt. Er sorgt für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und unternehmensinterner Richtlinien (Compliance) und arbeitet vertrauensvoll mit den übrigen Organen der Gesellschaft zusammen.

+ Aktuelle Geschäftsordnung des Vorstands unter: www.covestro.com/de/company/management/corporate-governance

Der Vorstand legt die langfristigen Ziele sowie die Strategien fest und bestimmt die Richtlinien sowie die Grundsätze für die daraus abgeleitete Unternehmenspolitik. Darüber hinaus koordiniert und kontrolliert er die bedeutsamen Aktivitäten, legt das Portfolio des Konzerns fest, entwickelt und setzt Führungskräfte ein, verteilt die Ressourcen und entscheidet über die finanzielle Steuerung und Berichterstattung des Konzerns.

Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Unbeschadet der Gesamtverantwortung aller Vorstandsmitglieder führen die einzelnen Mitglieder die ihnen zugeordneten Bereiche im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung. In einem schriftlich fixierten Aufgabenverteilungsplan ist die Verteilung der Aufgaben auf die Mitglieder des Vorstands festgelegt. Dieser ist Anlage zur Geschäftsordnung des Vorstands.

Der Vorstand in seiner Gesamtheit entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung sowie in gesetzlich oder anderweitig verbindlich festgelegten Fällen. Die Geschäftsordnung des Vorstands sieht einen Katalog von Maßnahmen vor, die einer Behandlung und Entscheidung im Gesamtvorstand bedürfen.

Vorstandssitzungen finden regelmäßig statt und werden durch den Vorstandsvorsitzenden einberufen. Darüber hinaus kann jedes Mitglied die Einberufung einer Sitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstands verlangen. Sofern Einstimmigkeit nicht gesetzlich erforderlich ist, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt – gemäß Geschäftsordnung und Aufgabenverteilungsplan des Vorstands – insbesondere die Koordinierung aller Ressorts des Vorstands. Er repräsentiert den Vorstand sowie die Gesellschaft und den Konzern gegenüber der Öffentlichkeit und sonstigen Dritten.

Zusammensetzung des Vorstands

Jedem Vorstandsmitglied sind über den Ressortverteilungsplan bestimmte Aufgaben und Bereiche zugewiesen. Die den Vorstandsmitgliedern zugeordneten Bereiche führen sie im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung. Der Vorsitzende des Vorstands wird vom Aufsichtsrat bestellt. Es bestehen derzeit keine Ausschüsse des Vorstands.

Ressortverteilung¹

Vorstandsmitglied	Aufgaben / Funktion	Betreute Ressorts	Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten sowie in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien
Dr. Markus Steilemann	Vorstandsvorsitzender (Chief Executive Officer)	• Communications • Corporate Audit • Human Resources • Strategy • Sustainability	
Sucheta Govil	Innovation Vertrieb und Marketing (Chief Commercial Officer)	• Polyurethanes • Polycarbonates • Coatings, Adhesives, Specialties • Central Marketing • Innovation Management & Commercial Services • Supply Chain Center EMLA • Supply Chain Center NAFTA • Supply Chain Center APAC	Independent Non-Executive Director Eurocell plc (Vereinigtes Königreich)
Dr. Klaus Schäfer	Produktion Technik (Chief Technology Officer)	• Global Project Engineering • Health, Safety, Environment & Quality • Production & Technology • Procurement • Site Management NRW • Site Management Baytown • Site Management Shanghai	Mitglied des Aufsichtsrats der TÜV Rheinland AG
Dr. Thomas Toepfer	Finanzen Arbeitsdirektor (Chief Financial Officer)	• Accounting • Controlling • Finance • Information Technology • Investor Relations • Law, Intellectual Property & Compliance • Portfolio Development • Taxes	

¹ Stand 31. Dezember 2020

Ziele und Konzept für die Zusammensetzung des Vorstands

Der Aufsichtsrat sorgt mit Unterstützung des Personalausschusses und des Vorstands für eine langfristige Nachfolgeplanung der einzelnen Vorstandsmitglieder. Er folgt in einem systematischen Auswahlverfahren für Vorstandspositionen den Empfehlungen des DCGK. Dabei achtet er auch gemäß den Covestro-Unternehmenswerten auf die Vielfalt (Diversität), d.h. eine ausgeglichene Zusammensetzung in Bezug auf Alter, Bildungs- und Berufshintergrund, genauso wie auf ein ausgewogenes Verhältnis von männlichen und weiblichen Vorstandsmitgliedern. Zum Beispiel sollen Vorstandsmitglieder nicht über die Vollendung ihres 63. Lebensjahres hinaus bestellt werden. In seiner Gesamtheit soll der Vorstand einen diversen Erfahrungshintergrund aufweisen, also über langjährige Erfahrung auf den Gebieten Strategie, Innovation, Produktion und Technik, Marketing und Vertrieb sowie Finanzen, Personalführung und Nachhaltigkeitsmanagement verfügen.

Für die konkrete Besetzung der Vorstandspositionen entwickelt der Aufsichtsrat ein Kompetenzprofil, das auf den Diversitätskriterien beruht und nach dem interne und externe Kandidaten bewertet werden. Er entscheidet im Unternehmensinteresse und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls.

Stand der Umsetzung der Ziele

Der Vorstand der Covestro AG besteht aktuell aus vier Mitgliedern. Die Ziele bezüglich des Alters und der funktionsspezifischen Kenntnisse wurden im Geschäftsjahr 2020 grundsätzlich erfüllt. Auch die Anforderungen bezüglich Bildungs- und Berufshintergrund erfüllt der Vorstand. Die Altersstruktur lag im Geschäftsjahr 2020 zwischen 48 und 58 Jahren. In seiner Gesamtheit zeichnet sich der Vorstand durch unterschiedliche Bildungshintergründe aus. Im Speziellen verfügt der Vorstand über langjährige Erfahrung auf den folgenden Wissensgebieten: Ingenieurwissenschaften, Physik und Chemie sowie Betriebswirtschaft und Finanzen. Die Mitglieder des Vorstands haben langjährige Berufserfahrung sowohl im In- und Ausland als auch in der Erdöl- und Chemieindustrie. Währenddessen hatten sie Führungspositionen u.a. in den Bereichen Marketing und Vertrieb, Innovation,

Strategie, Produktion und Technik sowie Finanzen inne und können auch in Bezug auf Personalverantwortung und Projektmanagement langjährige Erfahrung vorweisen.

Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen

Das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 24. Mai 2015 verpflichtet bestimmte Gesellschaften in Deutschland, Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat, Vorstand und in den nachfolgenden zwei Führungsebenen festzulegen und zu bestimmen, bis wann der jeweilige Frauenanteil erreicht werden soll.

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten und zugleich mitbestimmten Gesellschaft ist nach § 96 Absatz 2 AktG zu mindestens 30% aus Frauen und zu mindestens 30% aus Männern zusammenzusetzen. Zum 31. Dezember 2020 bestand der Aufsichtsrat der Covestro AG aus fünf Frauen und sieben Männern. Die gesetzliche Mindestquote ist somit erfüllt.

Mit dem Ende der ersten Zielerreichungsperiode am 30. Juni 2017 hat der Aufsichtsrat für den Frauenanteil im Vorstand der Covestro AG eine Zielgröße von mindestens 40% und eine Umsetzungsfrist bis zum 30. Juni 2022 beschlossen. Zum 31. Dezember 2020 war der Vorstand mit einer Frau und drei Männern besetzt. Der Frauenanteil im Vorstand lag somit bei 25%.

Zudem hat der Vorstand im Jahr 2017 neue Zielgrößen für die ersten beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands festgelegt. Für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2022 hat sich sowohl die Covestro AG als auch der Covestro-Konzern einen Frauenanteil von mindestens 30% für beide Ebenen zum Ziel gesetzt.

Zielgrößen für die Covestro AG und den Covestro-Konzern

	Covestro AG		Covestro-Konzern	
	Status quo 31.12.2020	Ziel bis 30.06.2022	Status quo 31.12.2020	Ziel bis 30.06.2022
Führungsebene 1 ¹	0%	30%	13%	30%
Führungsebene 2 ²	29%	30%	24%	30%

¹ Direkt unterstellte Mitarbeiter des Vorstands mit Führungsverantwortung

² Direkt unterstellte Mitarbeiter der Führungsebene 1 mit Führungsverantwortung

Aufsichtsrat

Arbeitsweisen des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand. In Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen ist der Aufsichtsrat unmittelbar eingebunden. Er stimmt mit dem Vorstand die strategische Ausrichtung für den Konzern und für die Einzelgesellschaft ab und erörtert mit ihm regelmäßig den Stand der Umsetzung der Geschäftsstrategie. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Gremiums und leitet die Sitzungen. Er nimmt zudem die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr und ist in diesem Rahmen grundsätzlich bereit, mit Investoren aufsichtsratspezifische Gespräche zu führen. Der Aufsichtsrat hat sich gemäß Satzung eine Geschäftsordnung gegeben. Diese Geschäftsordnung gilt für den Aufsichtsrat als Gesamtgremium sowie für die einzelnen Ausschüsse des Aufsichtsrats und enthält Regelungen für die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse.

+ Geschäftsordnung des Aufsichtsrats unter: www.covestro.com/de/company/management/corporate-governance

Der Aufsichtsrat hat im Berichtsjahr 2020 ausführlich die Ergebnisse seiner regelmäßigen Effektivitäts- und Effizienzprüfung in Form einer Selbstevaluierung auf Grundlage einer schriftlichen Befragung der Aufsichtsratsmitglieder besprochen. Themenfelder waren dabei insbesondere der Ablauf der Aufsichtsratssitzungen, das Zusammenwirken mit dem Vorstand, die Informationsversorgung des Aufsichtsrats, Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeit der Ausschüsse sowie das Zusammenwirken von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern. Insgesamt wurde die Tätigkeit des Aufsichtsrats von seinen Mitgliedern als effizient eingeschätzt.

Der Vorstand informiert im regelmäßigen und offenen Austausch den Aufsichtsrat über die Geschäftspolitik, die Unternehmensplanung und die Strategie. Der Aufsichtsrat stimmt der Jahresplanung und dem Finanzierungsrahmen zu. Er billigt den Jahres- und Konzernabschluss der Covestro AG und stimmt dem zusammengefassten Lagebericht zu. Dabei berücksichtigt er die Prüfungsberichte und Erläuterungen des Abschlussprüfers. Regelmäßig finden auch Beratungen des Aufsichtsrats in Abwesenheit des Vorstands statt. Die Vertreter der Arbeitnehmer kommen vor den Sitzungen des Aufsichtsrats regelmäßig jeweils zu Vorgesprächen mit den Mitgliedern des Vorstands zusammen.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, die sich gemäß dem Mitbestimmungsgesetz jeweils zur Hälfte aus Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammensetzen. Bei den sechs Mitgliedern der Arbeitnehmervertretung handelt es sich um vier Arbeitnehmer von Covestro und zwei Vertreter von Gewerkschaften. Die Vertreter der Aktionäre werden in Einzelabstimmung durch die Hauptversammlung gewählt. Mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 30. Juli 2020 endete die Amtszeit der sechs Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat der Covestro AG. Im Rahmen der Hauptversammlung 2020 wurden die Vertreter der Aktionäre neu bzw. erneut gewählt.

Der Aufsichtsrat hat sich mit den Anforderungen gemäß § 100 Absatz 5 AktG auseinandergesetzt. Aufgrund seiner Zusammensetzung verfügt der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit über eine umfangreiche Sektorkompetenz auf dem Gebiet der chemischen bzw. Polymer-Industrie, in welcher Covestro tätig ist. Diese Sektorkenntnisse haben die Mitglieder entweder durch ihre ausgeübte Tätigkeit oder durch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen erworben.

Mitglieder des Aufsichtsrats

Name Funktion	Zugehörigkeit im Aufsichtsrat	Tätigkeit	Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten sowie in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien
Dr. Richard Pott (Vorsitzender)	Mitglied des Aufsichtsrats seit August 2015	• Mitglied verschiedener Aufsichtsräte	• Vorsitzender des Aufsichtsrats der Covestro Deutschland AG • Mitglied des Aufsichtsrats der Freudenberg SE • Mitglied des Aufsichtsrats der SCHOTT AG
Petra Kronen (Stellvertretende Vorsitzende)	Mitglied des Aufsichtsrats seit Oktober 2015	• Vorsitzende des Betriebsrats Covestro am Standort Uerdingen • Vorsitzende des Gesamtbetriebsrats Covestro • Stellvertretende Vorsitzende des Covestro-Europa-Forums • Mitarbeiterin der Covestro Deutschland AG	• Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats der Covestro Deutschland AG • Mitglied des Aufsichtsrats der Bayer Beistandskasse VVaG
Ferdinando Falco Beccalli	Mitglied des Aufsichtsrats seit Oktober 2015	• Vorsitzender des Vorstands der Falco Capital AG	• Mitglied des Aufsichtsrats der Covestro Deutschland AG
Dr. Christine Bortenlänger	Mitglied des Aufsichtsrats seit Oktober 2015	• Geschäftsführender Vorstand Deutsches Aktieninstitut e. V.	• Mitglied des Aufsichtsrats der Covestro Deutschland AG • Mitglied des Aufsichtsrats der MTU Aero Engines AG • Mitglied des Aufsichtsrats der OSRAM GmbH (bis Februar 2021) • Mitglied des Aufsichtsrats der OSRAM Licht AG (bis Februar 2021) • Mitglied des Aufsichtsrats der TÜV SÜD AG • Mitglied des Aufsichtsrats der Siemens Energy AG (seit September 2020) • Mitglied des Aufsichtsrats Siemens Energy Management GmbH (seit September 2020)
Johannes Dietsch	Mitglied des Aufsichtsrats bis Juli 2020	• Mitglied des Vorstands der thyssenkrupp AG (bis März 2020)	• Mitglied des Aufsichtsrats der Covestro Deutschland AG
Irena Küstner	Mitglied des Aufsichtsrats seit Oktober 2015	• Vorsitzende des Betriebsrats Covestro am Standort Leverkusen • Vorsitzende des Konzernbetriebsrats Covestro • Stellvertretende Vorsitzende des Gesamtbetriebsrats Covestro • Mitarbeiterin der Covestro Deutschland AG	• Mitglied des Aufsichtsrats der Covestro Deutschland AG
Dr. Ulrich Liman	Mitglied des Aufsichtsrats seit Januar 2018	• Vorsitzender des Sprecherausschusses der Covestro Deutschland AG • Leitender Angestellter der Covestro Deutschland AG	• Mitglied des Aufsichtsrats der Covestro Deutschland AG
Prof. Dr. Rolf Nonnenmacher	Mitglied des Aufsichtsrats seit August 2015	• Mitglied verschiedener Aufsichtsräte	• Mitglied des Aufsichtsrats der Covestro Deutschland AG • Mitglied des Aufsichtsrats der Continental AG • Mitglied des Aufsichtsrats der ProSiebenSat.1 Media SE

Mitglieder des Aufsichtsrats

Name Funktion	Zugehörigkeit im Aufsichtsrat	Tätigkeit	Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten sowie in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien
Petra Reinbold-Knape	Mitglied des Aufsichtsrats seit Januar 2020	• Mitglied des geschäftsführenden Hauptvorstands der IG Bergbau, Chemie, Energie	• Mitglied des Aufsichtsrats der Covestro Deutschland AG (seit Januar 2020) • Mitglied des Aufsichtsrats der Bayer AG • Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats der Lausitz Energie Kraftwerke AG (bis Juli 2020) • Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats der Lausitz Energie Bergbau AG (bis Juli 2020)
Regine Stachelhaus	Mitglied des Aufsichtsrats seit Oktober 2015	• Mitglied verschiedener Aufsichtsräte	• Mitglied des Aufsichtsrats der Covestro Deutschland AG • Mitglied des Aufsichtsrats der CECONOMY AG • Mitglied des Aufsichtsrats der Leoni AG • Mitglied des Aufsichtsrats der SPIE Deutschland und Zentraleuropa GmbH • Director SPIE SA, Frankreich
Marc Stothfang	Mitglied des Aufsichtsrats seit Februar 2017	• Vorsitzender des Betriebsrats Covestro am Standort Brunsbüttel • Vorsitzender des Covestro-Europa-Forums • Mitarbeiter der Covestro Deutschland AG	
Patrick W. Thomas	Mitglied des Aufsichtsrats seit Juli 2020	• Mitglied verschiedener Aufsichtsräte • Ehemaliger Vorstandsvorsitzender der Covestro AG (bis Mai 2018)	• Mitglied des Aufsichtsrats der Covestro Deutschland AG • Non-Executive Director (Vorsitzender) Johnson Matthey plc, Vereinigtes Königreich • Non-Executive Director AkzoNobel N.V., Niederlande
Frank Werth	Mitglied des Aufsichtsrats seit September 2016	• Bezirksleiter der IG Bergbau, Chemie, Energie – Bezirk Leverkusen	• Mitglied des Aufsichtsrats der Covestro Deutschland AG

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Nach der Neuwahl der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat bei der Hauptversammlung am 30. Juli 2020 wurden die Mitglieder der Ausschüsse des Aufsichtsrats sowie ihre Vorsitzenden bei der konstituierenden Aufsichtsrats-sitzung am 30. Juli 2020 neu gewählt. Es bestehen derzeit folgende Ausschüsse des Aufsichtsrats:

Präsidium: Neben dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seinem Stellvertreter gehören dem Präsidium je ein weiterer Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer an. Das Präsidium hat insbesondere die Aufgabe, als Schlichtungsausschuss gemäß Mitbestimmungsgesetz tätig zu werden. Dabei soll es dem Aufsichtsrat Vorschläge für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern unterbreiten, wenn im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der Aufsichtsratsstimmen nicht erreicht wurde. Daneben sind dem Präsidium bestimmte Entscheidungsbefugnisse im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen übertragen, einschließlich einer Anpassung der Satzung.

Mitglieder: Dr. Richard Pott (Vorsitz), Petra Kronen, Petra Reinbold-Knape (seit Februar 2020) und Regine Stachelhaus

Prüfungsausschuss: Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Vertretern der Anteilseigner und drei Arbeitnehmervertretern. Der im Berichtsjahr amtierende Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Prof. Dr. Rolf Nonnenmacher, besitzt die gesetzlich geforderten Sachkenntnisse auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung, die bei mindestens einem Mitglied des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses vorliegen müssen, und ist unabhängig gemäß DCGK. Der Prüfungsausschuss tagt viermal im Jahr und beschäftigt sich insbesondere mit der Prüfung der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung und der Compliance. Die Rechnungslegung umfasst insbesondere den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht (einschließlich Nachhaltigkeitsberichterstattung). Dem Prüfungsausschuss obliegen dabei die Vorprüfung der Jahres- und Konzernabschlüsse und Lageberichte sowie die Erörterung der Halbjahres- und Quartalsberichterstattung mit dem Vorstand. Auf der Grundlage des Berichts des Abschlussprüfers bereitet der Prüfungsausschuss die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahres-

abschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses sowie über den Beschlussvorschlag für die Gewinnverwendung vor und unterbreitet dem Aufsichtsrat entsprechende Empfehlungen.

Der Prüfungsausschuss ist auch für die Beziehungen der Gesellschaft zum Abschlussprüfer zuständig. Der Ausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat eine Empfehlung für die Wahl des Abschlussprüfers. Im Namen des Aufsichtsrats kann der Prüfungsausschuss dem bestellten Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag erteilen und mit ihm die Honorarvereinbarung treffen. Er regt Prüfungsschwerpunkte an und überwacht die Qualität der Abschlussprüfung sowie die Unabhängigkeit und die Qualifikation. Dafür hat sich der Prüfungsausschuss die Unabhängigkeitserklärung des Abschlussprüfers eingeholt. Der Abschlussprüfer ist verpflichtet, den Prüfungsausschuss unverzüglich über alle während der Prüfung bzw. prüferischen Durchsicht auftretenden möglichen Ausschluss- und Befangenheitsgründe und sämtliche für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, insbesondere vermutete Unregelmäßigkeiten der Rechnungslegung, zu unterrichten. Ferner hat der Prüfungsausschuss den Abschlussprüfer aufgefordert, ihn zu informieren und im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der abgegebenen Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat zum Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben.

Mitglieder: Prof. Dr. Rolf Nonnenmacher (Vorsitz), Christine Bortenlänger (seit Juli 2020), Johannes Dietsch (bis Juli 2020), Petra Kronen, Irena Küstner, Dr. Richard Pott (bis Juli 2020), Petra Reinbold-Knape (seit Januar 2020) und Patrick W. Thomas (seit Juli 2020)

Personalausschuss: Auch der Personalausschuss ist paritätisch besetzt und besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und drei weiteren Aufsichtsratsmitgliedern. Er bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsratsplenums vor, das über Bestellung und Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern entscheidet. Der Personalausschuss beschließt anstelle des Aufsichtsrats über die Anstellungsverträge der Mitglieder des Vorstands. Die Beschlussfassung über die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie die einzelnen Vergütungsbestandteile und die regelmäßige Überprüfung des Vergütungssystems liegen jedoch beim Aufsichtsratsplenum, dem der Personalausschuss entsprechende Beschlussempfehlungen unterbreitet. Zudem berät er über die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand.

Mitglieder: Dr. Richard Pott (Vorsitz), Johannes Dietsch (bis Juli 2020), Petra Kronen, Dr. Ulrich Liman und Regine Stachelhaus (seit Juli 2020)

Nominierungsausschuss: Der Nominierungsausschuss wird vorbereitend bei Wahlen der Vertreter der Anteilseigner zum Aufsichtsrat tätig. Er schlägt dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschlag an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vor. Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, dem weiteren Vertreter der Anteilseigner im Präsidium und einem weiteren gewählten Anteilseignervertreter.

Mitglieder: Dr. Richard Pott (Vorsitz), Ferdinando Falco Beccalli und Regine Stachelhaus

Sonderausschuss: Zeitweise wurde im Geschäftsjahr 2020 ein Sonderausschuss gebildet, um die Vorbereitung und Durchführung der Kapitalerhöhung im Zusammenhang mit der geplanten Akquisition des Geschäftsbereichs Resins & Functional Materials (RFM) des niederländischen Unternehmens Koninklijke DSM N.V. zu überwachen und zu genehmigen. Dieser Sonderausschuss trat lediglich am 13. Oktober 2020 zu zwei Sitzungen zusammen.

Mitglieder: Dr. Richard Pott (Vorsitz), Petra Kronen, Prof. Dr. Rolf Nonnenmacher und Petra Reinbold-Knape

Über die Einzelheiten der Tätigkeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse informiert dieser in seinem Bericht.

 [Siehe „Bericht des Aufsichtsrats“](#)

Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Diversitätskonzept

Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen sowie hinreichend unabhängig sind. Die Unabhängigkeit seiner Mitglieder beurteilt der Aufsichtsrat entsprechend der Empfehlung des DCGK.

Der Aufsichtsrat der Covestro AG hat folgende konkrete Besetzungsziele beschlossen, die den Empfehlungen des DCGK entsprechen und gleichzeitig eine vielfältige Besetzung (Diversität) bezogen auf Alter, Unabhängigkeit sowie Berufserfahrung vorsehen:

- Der Aufsichtsrat hat festgelegt, dass 75 % seiner Mitglieder und mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat unabhängig sein sollen.
- Aufsichtsratsmitglieder sollen dem Aufsichtsrat vorbehaltlich besonderer Gründe nicht mehr als drei volle Amtsperioden angehören und nicht länger amtieren als bis zum Ende der Hauptversammlung, die auf die Vollendung ihres 72. Lebensjahres folgt.
- Dem Aufsichtsrat dürfen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft angehören. Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft oder eines Konzernunternehmens ausüben oder sonstigen wesentlichen Interessenkonflikten ausgesetzt sein.
- Jeweils mindestens zwei Vertreter des Aufsichtsrats sollen über funktionsspezifische Kenntnisse auf den folgenden Gebieten verfügen:
 - Rechnungslegung und/oder Abschlussprüfung
 - Strategie, Mergers/Acquisitions, Kapitalmarkt
 - Marketing, Vertrieb, Supply Chain
 - Forschung und Entwicklung, Innovation
 - Nachhaltigkeit, Kreislaufwirtschaft und neue Technologien
 - Digitalisierung
 - Human Resources, Change Management
 - Corporate Governance, Compliance
- Dem Aufsichtsrat sollen mindestens zwei Mitglieder angehören, die Erfahrungen in Branchen, Absatzmärkten und/oder Unternehmensbereichen haben, die für Covestro bedeutsam sind, wie z.B. (Polymer-)Chemie, Produktion und Technologie.
- Unter Berücksichtigung der unternehmensspezifischen Situation sowie der internationalen Tätigkeit der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen strebt der Aufsichtsrat an, eine ausreichende Vielfalt (Diversität) der Aufsichtsratsmitglieder zu gewährleisten; außerdem sollen dem Aufsichtsrat mindestens drei Mitglieder angehören, die über Führungserfahrung in internationalen Konzernen und/oder Erfahrungen in anderen Aufsichtsrats- oder Kontrollgremien verfügen.

Die genannten Ziele beziehen sich, soweit nicht anders bestimmt, auf den Aufsichtsrat insgesamt. Da der Aufsichtsrat aber nur für die Besetzung der Anteilseignerseite Wahlvorschläge unterbreiten darf, kann die Zielsetzung nur bei den Wahlvorschlägen für die Zusammensetzung der Anteilseignerseite berücksichtigt werden.

Stand der Umsetzung der Ziele

Dem Aufsichtsrat gehören mehrere Mitglieder mit internationaler Geschäftserfahrung und internationalem Hintergrund an. Die Ziele bezüglich Altersgrenze, Zugehörigkeitsdauer und Unabhängigkeit werden erfüllt. Um dies weiterhin zu gewährleisten, wurde Ferdinando Falco Beccalli bei seiner erneuten Wahl in den Aufsichtsrat nur bis zum Erreichen der festgelegten Altersgrenze gewählt. Die Vertreter der Anteilseigner Dr. Richard Pott, Ferdinando Falco Beccalli, Dr. Christine Bortenlänger, Prof. Dr. Rolf Nonnenmacher, Regine Stachelhaus und Patrick W. Thomas sind nach Auffassung des Aufsichtsrats unabhängig im Sinne des DCGK. Grundsätzlich werden die Anforderungen im Hinblick auf die Erfordernisse der funktionsspezifischen Kenntnisse erfüllt, jedoch nicht in allen Bereichen mit dem konkreten Besetzungsziel von mindestens zwei Anteilseignern je Fachgebiet.

- Weitere Informationen zu den amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der Covestro AG unter: www.covestro.com/de/company/management/supervisory-board

Aktienbesitz und meldepflichtige Wertpapiergeschäfte von Vorstand und Aufsichtsrat

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie ihnen nahestehende Personen sind im Berichtsjahr gesetzlich verpflichtet, den Erwerb oder die Veräußerung von Wertpapieren der Covestro AG unverzüglich, spätestens drei Geschäftstage nach dem Datum des Geschäfts, offenzulegen, sofern der Wert der Geschäfte im Kalenderjahr 20.000 € erreicht oder übersteigt. Covestro veröffentlicht Angaben zu meldepflichtigen Geschäften unverzüglich, spätestens drei Geschäftstage nach dem Datum des Geschäfts, über geeignete Medien innerhalb der gesamten Europäischen Union sowie auf der Website und übermittelt die Information an das Unternehmensregister zur Speicherung.

+ Weitere Informationen zu den Aktiengeschäften von Vorstand und Aufsichtsrat unter:
www.covestro.com/de/investors/stock-details/disclosure-of-securities-transactions

Systematisches Risikomanagement

Das konzernweite Risikomanagement von Covestro stellt sicher, dass etwaige finanzielle und nichtfinanzielle Risiken früh erkannt werden können. Identifizierte Risiken sollen vermieden oder vermindert bzw. – sofern möglich und wirtschaftlich vertretbar – auf Dritte (z.B. Versicherungen) übertragen werden.

Durch das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (ICS) erfolgt eine zeitnahe Risikoüberwachung, um potenzielle Fehler bei der Bilanzierung von geschäftlichen Transaktionen zu vermeiden bzw. zu korrigieren. Damit ist sichergestellt, dass zuverlässige Daten über die finanzielle Situation des Unternehmens vorliegen.

Das Kontroll- und Risikomanagementsystem kann jedoch keinen absoluten Schutz gegen Verluste aus geschäftlichen Wagnissen oder gegen betrügerische Handlungen bieten.

☐ Siehe „Chancen- und Risikobericht“

Ausführliche Berichterstattung

Covestro unterrichtet seine Aktionäre, die Finanzanalysten, die Aktionärsvereinigungen, die Medien und die interessierte Öffentlichkeit regelmäßig und zeitnah über die Lage des Unternehmens sowie über wesentliche geschäftliche Veränderungen, um eine größtmögliche Transparenz zu gewährleisten. Die Aktionäre werden viermal pro Jahr über die Geschäftsentwicklung, über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens sowie über dessen Risiken informiert. Damit entspricht die Berichterstattung von Covestro den im DCGK definierten Regelungen.

Gemäß der gesetzlichen Verpflichtung versichern die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft nach bestem Wissen, dass der Jahresabschluss, der Konzernabschluss und der zusammengefasste Lagebericht ein Bild vermitteln, das den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Der Jahresabschluss der Covestro AG, der Konzernabschluss für den Covestro-Konzern und der zusammengefasste Lagebericht werden innerhalb von 90 Tagen nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres veröffentlicht. Während des Geschäftsjahres unterrichtet Covestro Anteilseigner und Dritte zusätzlich durch den Halbjahresfinanzbericht sowie im 1. und 3. Quartal durch eine Zwischenmitteilung. Der Halbjahresfinanzbericht wird freiwillig einer prüferischen Durchsicht des von der Hauptversammlung gewählten Abschlussprüfers unterzogen.

Darüber hinaus informiert Covestro regelmäßig in Presse- und Analystenkonferenzen über die aktuelle Unternehmensstrategie, wichtige Wachstumsfelder, die Finanz- und Ertragslage sowie Finanzziele. Als aktuelle Veröffentlichungsplattform nutzt Covestro das Internet. Die wesentlichen Veröffentlichungen wie Geschäftsberichte, Halbjahresfinanzberichte oder Quartalsmitteilungen und die Termine von Veranstaltungen wie Hauptversammlungen sind auf der Website des Konzerns zu finden.

Dem Prinzip des „Fair Disclosure“ folgend behandelt Covestro alle Aktionäre und wesentlichen Zielgruppen bei bewertungsrelevanten Informationen gleich. Informationen zu wichtigen neuen Umständen werden unverzüglich der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Neben der regelmäßigen Berichterstattung informiert Covestro in Ad-hoc-Mitteilungen über nicht öffentlich bekannte Umstände, die im Fall ihres Bekanntwerdens den Börsenpreis der Covestro-Aktie erheblich beeinflussen könnten.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre von Covestro nehmen im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßig vorgesehenen Möglichkeit ihre Rechte über die Hauptversammlung wahr und üben dabei ihr Stimmrecht aus. Jede Aktie der Covestro AG gewährt gleiche Rechte und in der Hauptversammlung je eine Stimme. Die Aktionäre können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder einen sonstigen Dritten, ausüben lassen. Die Erteilung einer Vollmacht gegenüber der Gesellschaft und ihren Widerruf können die Aktionäre auch elektronisch über das internetgestützte Vollmachtsystem der Gesellschaft vornehmen. Die Gesellschaft erleichtert ihren Aktionären die Ausübung ihrer persönlichen Rechte darüber hinaus durch die Bestellung von weisungsgebundenen Stimmrechtsvertretern, die auch während der Hauptversammlung erreichbar sind. Der Vorstand kann Aktionären ermöglichen, an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit vor Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilzunehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation auszuüben. Alle Aktionäre der Gesellschaft sowie die interessierte Öffentlichkeit können die Eröffnung der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter und den Bericht des Vorstands live im Internet verfolgen. Im Zuge der Coronavirus-Pandemie wurde die Hauptversammlung am 30. Juli 2020 virtuell abgehalten. Alle Dokumente und Informationen zur Hauptversammlung wie die Einladung inklusive Tagesordnung sowie der Geschäftsbericht sind auch auf unserer Website veröffentlicht.

➕ **Liveübertragung zur Eröffnung der Hauptversammlung und des Berichts des Aufsichtsrats unter:**
www.covestro.com/de/investors/financial-calendar/annual-general-meeting

Übernahmerelevante Angaben

Angaben gemäß §§ 289a Absatz 1, 315a Absatz 1 Handelsgesetzbuch (HGB)

Beteiligungen am Kapital, die 10% der Stimmrechte überschreiten

Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital der Gesellschaft, die 10% der Stimmrechte erreichen oder übersteigen, sind uns nicht gemeldet worden und sind auch nicht anderweitig bekannt.

+ Weitere Informationen zur Aktionärsstruktur unter: www.covestro.com/de/investors/stock-details/shareholder-structure

Vorstand

Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder; Satzungsänderungen

Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sind in den §§ 84, 85 Aktiengesetz (AktG), § 31 Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) und § 6 der Satzung der Covestro AG geregelt. Gemäß § 84 Absatz 1 AktG werden die Mitglieder des Vorstands grundsätzlich durch den Aufsichtsrat bestellt bzw. abberufen. Wird ein Vorstandsmitglied zum ersten Mal bestellt, beträgt die Bestelldauer in der Regel drei Jahre. Da die Covestro AG in den Anwendungsbereich des Mitbestimmungsgesetzes fällt, muss die Bestellung bzw. Abberufung von Vorstandsmitgliedern in einer ersten Abstimmung gemäß § 31 Absatz 2 MitbestG mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgen. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, erfolgt die Bestellung gemäß § 31 Absatz 3 MitbestG in einer zweiten Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Mitglieder. Wird auch hierbei die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, erfolgt eine dritte Abstimmung, in der ebenfalls die einfache Stimmenmehrheit der Mitglieder maßgeblich ist. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats stehen in dieser Abstimmung gemäß § 31 Absatz 4 MitbestG dann jedoch zwei Stimmen zu. Gemäß § 6 Absatz 1 der Satzung der Covestro AG hat der Vorstand aus mindestens zwei Personen zu bestehen; im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Anzahl der Vorstandsmitglieder. Der Aufsichtsrat kann gemäß § 84 Absatz 2 AktG bzw. § 6 Absatz 1 der Satzung ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden und ein Mitglied des Vorstands zum stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.

Änderungen der Satzung erfolgen nach § 179 AktG und §§ 10 und 17 der Satzung. Gemäß § 179 Absatz 1 AktG bedürfen Änderungen der Satzung eines Beschlusses der Hauptversammlung, der, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht, gemäß § 179 Absatz 2 AktG eine Mehrheit von drei Vierteln des Grundkapitals erfordert, das bei der Abstimmung vertreten ist. Soweit eine Änderung des Unternehmensgegenstands betroffen ist, darf die Satzung jedoch nur eine größere Mehrheit vorsehen. Die Satzung der Covestro AG macht in § 17 Absatz 2 von der Möglichkeit der Abweichung gemäß § 179 Absatz 2 AktG Gebrauch und sieht vor, dass Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen Grundkapitals gefasst werden können. Gemäß § 10 Absatz 9 der Satzung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

Kapital

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das Grundkapital der Covestro AG zum 31. Dezember 2020 betrug 193.200.000 € und war eingeteilt in 193.200.000 nennbetragslose, auf den Inhaber lautende Stückaktien. Jede Aktie gewährt gleiche Rechte und in der Hauptversammlung je eine Stimme.

Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben

Der Vorstand war durch Beschluss der Hauptversammlung am 30. Juli 2020 ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 29. Juli 2025 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt bis zu 73.200.000 € durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020).

Unter teilweiser Ausnutzung des durch die Hauptversammlung vom 30. Juli 2020 geschaffenen Genehmigten Kapitals 2020 hat der Vorstand am 13. Oktober 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft um 10.200.000 € durch Ausgabe von 10.200.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Wert am Grundkapital von je 1,00 € gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu erhöhen.

Das Genehmigte Kapital 2020 beträgt nach teilweiser Ausnutzung 63.000.000 €.

Durch Beschluss der Hauptversammlung am 30. Juli 2020 ist der Vorstand ermächtigt, Schuldverschreibungen mit Wandlungs-, Umtausch- bzw. Optionsrechten oder mit Wandlungspflichten oder eine Kombination dieser Instrumente auf jeweils bis zu 18.300.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Covestro AG zu begeben. Aufgrund dieser Ermächtigung können jeweils Wandel-/Optionsschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu 2.000.000.000 € von der Gesellschaft oder durch eine Konzerngesellschaft in der Zeit bis zum 29. Juli 2025 begeben werden. Zur Gewährung von Aktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von solchen Wandel-/Optionsschuldverschreibungen wurde das Grundkapital in der Hauptversammlung 2020 um bis zu 18.300.000 € durch Ausgabe von bis zu 18.300.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2020). Neue Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2020 und die genannten Schuldverschreibungen können gegen Bar- oder Sachleistung ausgegeben werden. Sie sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Ausgabe gegen Sachleistung auszuschließen. Bei Ausgabe gegen Barleistung kann das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Fällen ausgeschlossen werden:

- Der Ausschluss ist für Spitzenbeträge erforderlich, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben.
- Der Ausschluss erfolgt, um einen Verwässerungsausgleich in Zusammenhang mit bereits begebenen Wandel-/Optionsschuldverschreibungen zu gewähren.
- Der Ausgabepreis der neuen Aktien oder der Schuldverschreibungen unterschreitet deren Börsenpreis bzw. den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich (Bezugsrechtsausschluss begrenzt auf 10 % des Grundkapitals gemäß oder entsprechend § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG).

Für die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- und Sachleistungen ausgegebenen oder auszugebenden neuen Aktien gelten in bestimmten Fällen weitere Einschränkungen, wie in der jeweiligen Ermächtigung näher beschrieben. Ergänzend hat der Vorstand im Wege einer spätestens am 29. Juli 2025 endenden Selbstverpflichtung erklärt, das Grundkapital der Gesellschaft aus dem Genehmigten Kapital 2020 und dem Bedingten Kapital 2020 um insgesamt nicht mehr als 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Hauptversammlung vom 30. Juli 2020 zu erhöhen, soweit Kapitalerhöhungen unter Ausschluss des Bezugsrechts aus dem Genehmigten Kapital 2020 gegen Bar- oder Sacheinlage oder zur Bedienung von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen erfolgen, die unter der am 30. Juli 2020 beschlossenen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

Erwerb und Verwendung eigener Aktien

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 12. April 2019 ist der Vorstand zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien auch unter dem Einsatz von Derivaten ermächtigt. Im Einzelnen sieht der Beschluss Folgendes vor:

1. Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien

- 1.1 Der Vorstand ist ermächtigt, bis zum 11. April 2024 eigene Aktien mit einem auf diese entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Dies gilt mit der Maßgabe, dass auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr gemäß §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft entfallen. Die Vorgaben in § 71 Absatz 2 Sätze 2 und 3 AktG sind zu beachten.

Der Erwerb darf nur über die Börse oder mittels eines öffentlichen Erwerbsangebots erfolgen und muss dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre (§ 53a AktG) genügen. Erfolgt der Erwerb über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den durch die Eröffnungsauktion am Handelstag ermittelten Kurs für Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Erfolgt der Erwerb mittels eines öffentlichen Erwerbsangebots, darf der von der Gesellschaft gezahlte Angebotspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den durch die Schlussauktion am letzten Börsentag vor der Veröffentlichung des Erwerbsangebots ermittelten Kurs für Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um

nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten. Sofern die Gesamtzahl der auf ein öffentliches Erwerbsangebot angedienten Aktien dessen Volumen überschreitet, kann der Erwerb nach dem Verhältnis der angedienten Aktien (Andienungsquoten) erfolgen; darüber hinaus kann eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen (bis zu 50 Aktien je Aktionär) sowie zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen vorgesehen werden. Ein etwaiges weitergehendes Andienungsrecht der Aktionäre ist insoweit ausgeschlossen.

- 1.2 Die Ermächtigung kann vollständig oder in mehreren Teilbeträgen verteilt auf mehrere Erwerbszeitpunkte ausgenutzt werden, bis das maximale Erwerbsvolumen erreicht ist. Der Erwerb kann auch durch von der Gesellschaft im Sinne von § 17 AktG abhängige Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden. Die Ermächtigung kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck, insbesondere in Verfolgung eines oder mehrerer der in den Ziffern 1.3, 1.4, 1.5 und 1.6 genannten Zwecke, ausgeübt werden. Ein Handel in eigenen Aktien darf nicht erfolgen.

Erfolgt die Verwendung der erworbenen eigenen Aktien zu einem oder mehreren der in den Ziffern 1.3 oder 1.4 genannten Zwecke, ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Erfolgt die Verwendung der erworbenen eigenen Aktien zu dem in Ziffer 1.6 genannten Zweck, ist der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht auszuschließen. Bei Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien über die Börse besteht ebenfalls kein Bezugsrecht der Aktionäre. Für den Fall einer Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien durch ein öffentliches Angebot an die Aktionäre, das unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes erfolgt, ist der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen.

- 1.3 Der Vorstand ist ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden oder einer früheren Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, unter der Voraussetzung, dass die Veräußerung gegen Barzahlung und zu einem Preis erfolgt, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Verwendungsermächtigung ist beschränkt auf Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals, der insgesamt 10% des Grundkapitals nicht übersteigen darf, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung. Die Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden. Die Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals vermindert sich ferner um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in sinngemäßer Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.
- 1.4 Der Vorstand ist ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden oder einer früheren Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien an Dritte zu übertragen, soweit dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Vermögensgegenstände zu erwerben oder Unternehmenszusammenschlüsse vorzunehmen.
- 1.5 Der Vorstand ist ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden oder einer früheren Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die Einziehung kann auch ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen Betrags der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft erfolgen. Der Vorstand kann in diesem Fall die Zahl der Stückaktien in der Satzung anpassen.
- 1.6 Der Vorstand ist ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden oder einer früheren Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zu verwenden, um eine sogenannte Aktiendividende („Scrip Dividend“) vorzunehmen.
- 1.7 Von den Ermächtigungen in den Ziffern 1.3, 1.4 und 1.6 darf der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats Gebrauch machen. Im Übrigen kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass Maßnahmen des Vorstands aufgrund dieses Hauptversammlungsbeschlusses nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

- 1.8 Von den vorstehenden Verwendungsermächtigungen kann einmal oder mehrmals, jeweils einzeln oder zusammen, bezogen auf Teilvolumina der eigenen Aktien oder auf den Bestand eigener Aktien insgesamt, Gebrauch gemacht werden.
- 2. Ermächtigung zum Erwerb unter Einsatz von Derivaten**
- 2.1 Der Erwerb eigener Aktien im Rahmen der Ermächtigung gemäß Ziffer 1.1 darf auch unter Einsatz von Put- oder Call-Optionen durchgeführt werden. In diesem Fall müssen die Optionsgeschäfte mit einem von der Gesellschaft unabhängigen Kreditinstitut oder nach § 53 Absatz 1 Satz 1 oder nach § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 des Kreditwesengesetzes tätigen Unternehmen („Finanzinstitut“) abgeschlossen werden mit der Maßgabe, dass dieses Finanzinstitut bei Ausübung der Option nur Aktien liefert, die zuvor unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes über die Börse zu einem marktnahen Preis erworben wurden.
- 2.2 Der Erwerb unter Einsatz von Put- oder Call-Optionen ist beschränkt auf Aktien in einem Umfang von höchstens 5% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals.
- 2.3 Die von der Gesellschaft für Call-Optionen gezahlte Optionsprämie darf nicht wesentlich über und die für Put-Optionen vereinnahmte Optionsprämie darf nicht wesentlich unter dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der jeweiligen Optionen liegen. Der in dem Optionsgeschäft vereinbarte Ausübungspreis darf (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten, aber unter Berücksichtigung der erhaltenen oder gezahlten Optionsprämie) den am Börsentag des Abschlusses des Optionsgeschäfts durch die Eröffnungsauktion an diesem Tag ermittelten Kurs für Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten.
- 2.4 Die Laufzeit der einzelnen Derivate darf jeweils höchstens 18 Monate betragen, muss spätestens am 11. April 2024 enden und muss so gewählt sein, dass die Aktien unter Einsatz der Derivate nicht nach dem 11. April 2024 erworben werden.
- 2.5 Für die Verwendung von Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der Ermächtigung unter Ziffer 2. unter Einsatz von Derivaten erworben werden, finden ebenfalls die Regelungen zu Ziffer 1. Anwendung.

Wesentliche konditionierte Vereinbarungen

Einige Fremdfinanzierungsinstrumente enthalten Klauseln, die sich auf den Fall eines Kontrollwechsels („Change of Control“) beziehen. Die Klauseln gewähren dem jeweiligen Kapitalgeber zusätzliche Kündigungsrechte, ggf. eingeschränkt durch weitere Bedingungen wie z.B. das Eintreten einer Ratingverschlechterung. So enthalten u.a. unsere syndizierte Kreditlinie und unsere Anleihen Vereinbarungen zum Kontrollwechsel.

Für die Mitglieder des Vorstands bestehen für den Fall eines Übernahmeangebots für die Covestro AG Vereinbarungen, denen zufolge Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels begrenzt werden. Derartige Zahlungen unterliegen dem „Abfindungs-Cap“ des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 und sollen die Vergütung für die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags nicht überschreiten.

Compliance

Verantwortungsbewusstsein und ethische Grundsätze prägen unser Geschäftsverhalten. Die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Regelungen ist zentraler Bestandteil unseres Handelns, denn nur so können wir den Unternehmenswert nachhaltig steigern und unsere Reputation schützen.

Kultur und Ziele

In einem Verhaltenskodex, der Corporate Compliance Policy, hat Covestro konzernweit für alle Mitarbeiter verbindlich geltende grundlegende Prinzipien und Regeln für deren Handeln festgelegt. Unser Verhaltenskodex umfasst Verpflichtungen zur Einhaltung des maßgeblichen Wettbewerbsrechts, zur Integrität im Geschäftsverkehr, zum Prinzip der Nachhaltigkeit und Produktverantwortung, zum Datenschutz, zur Einhaltung des Außenhandels- und Insiderrechts, zur Trennung von beruflichen und privaten Interessen, zur ordnungsgemäßen Aktenführung und transparenten Finanzberichterstattung sowie zu fairen, respektvollen und diskriminierungsfreien Arbeitsbedingungen. Diese Verpflichtungen gelten innerhalb des Unternehmens sowie gegenüber externen Partnern und der Öffentlichkeit. Sie bilden den Rahmen für alle Entscheidungen des Unternehmens und seiner Mitarbeiter. Die Corporate Compliance Policy wird sowohl im Intranet als auch auf unserer Website veröffentlicht und ist außerdem Teil eines Informationspakets, das neue Mitarbeiter bei ihrer Einstellung erhalten.

+ Weitere Informationen unter:

https://www.covestro.com/-/media/covestro/country-sites/global/documents/company/compliance/1_10_ccp_policy_de.pdf?la=de

Covestro ist sich bewusst, dass ein integriertes Verhalten im Unternehmen in hohem Maße von einem vorbildlichen Verhalten des Managements abhängt. Der Covestro-Vorstand hat in der Corporate Compliance Policy gegenüber allen Mitarbeitern unmissverständlich klargestellt, dass Covestro über die gesetzlichen Vorschriften hinaus auch auf Geschäfte verzichtet, die gegen unsere Regeln verstoßen, und dass kein Vorgesetzter anderslautende Weisungen erteilen darf. Entsprechend wird die Compliance-Kultur durch das Management kontinuierlich gefördert, etwa indem Compliance-Themen und deren Bedeutung für das Unternehmen regelmäßig gegenüber den Mitarbeitern kommuniziert werden. So geht z.B. der Vorstand bei Mitarbeiterveranstaltungen („Townhalls“) auf aktuelle Compliance-Fälle ein und betont die Wichtigkeit der Einhaltung gesetzlicher und interner Regelwerke.

 Siehe „Selbstverpflichtungen“

Mithilfe unseres Compliance-Managementsystems wollen wir

- Compliance-treues Verhalten bestärken und fördern,
- Compliance-Verstöße verhindern bzw. minimieren,
- Risiken für mögliche Verstöße identifizieren,
- vorbeugende Maßnahmen einführen und
- in dem Fall, dass Einzelpersonen entgegen klarer Vorgaben eigenmächtig Compliance-Verstöße begehen, diese aufdecken, abstellen und für die Zukunft verhindern.

Um unsere Ziele zu erreichen haben wir u.a. ein internes Kontrollsystem zur Sicherstellung von Compliance implementiert. Die Erkenntnisse aus unserer jährlichen Wirksamkeitsbeurteilung nutzen wir für die kontinuierliche Verbesserung unseres Compliance-Managementsystems.

 Siehe „Internes Kontrollsystem zur Sicherstellung von Compliance“

Organisation

Die Compliance-Aktivitäten von Covestro werden vom Chief Compliance Officer geleitet, der in dieser Funktion direkt an den Vorstand berichtet. Die Unternehmensfunktion Compliance koordiniert zentral die konzernweiten Aktivitäten. Oberstes Entscheidungsgremium des Konzerns ist in diesem Zusammenhang das Compliance-Komitee unter dem Vorsitz des Finanzvorstands. Das Komitee hat u.a. folgende Aufgaben: Ausübung einer konzernweiten Compliance-Governance-Funktion, Initiierung und Verabschiedung von Regelungen zu Compliance-Themen sowie Verabschiedung des jährlichen Compliance-Trainingsplans. Im Berichtsjahr trat das Compliance-Komitee insgesamt zu vier Sitzungen zusammen.

Für alle Länder, in denen Covestro-Mitarbeiter beschäftigt sind, wurde zudem ein lokaler Compliance Officer ernannt, der den Mitarbeitern vor Ort als Ansprechpartner bei Fragen zum rechtlich und ethisch korrekten Verhalten in geschäftlichen Situationen zur Verfügung steht. In den Landesorganisationen gibt es darüber hinaus lokale Compliance-Komitees.

Kommunikation

Covestro führt systematisch Compliance-Schulungen durch. Nach Festlegung der Trainingsschwerpunkte werden die Zielgruppen für die jeweiligen Trainingsinhalte definiert und die betroffenen Mitarbeiter identifiziert.

Bei Zweifeln hinsichtlich des korrekten Verhaltens im geschäftlichen Umfeld ermutigt Covestro seine Mitarbeiter ausdrücklich, diese offen anzusprechen und Hilfe oder Rat einzuholen. Alle Mitarbeiter werden darüber informiert, an wen sie sich bei Zweifelsfällen und Fragen wenden können. Dazu hat Covestro ein Whistleblowing-Instrument eingerichtet. So können Mitarbeiter und Externe potenzielle Compliance-Verstöße über eine weltweit eingerichtete Hotline oder E-Mail-Adresse, die auch anonyme Meldungen erlaubt, anzeigen. Mitarbeiter können etwaige Vorfälle zudem ihrem Vorgesetzten, dem lokalen Compliance Officer sowie dem Global Compliance Office melden.

➕ Weitere Informationen unter: www.covestro.com/de/company/management/compliance

Eine interne Richtlinie legt Grundsätze für den Umgang mit Compliance-Vorfällen bei Covestro fest. Die Erfassung aller Verdachtsfälle erfolgt in einer zentralen Datenbank. Bestätigte Fälle werden bewertet und entsprechende organisatorische, disziplinarische oder rechtliche Maßnahmen, falls erforderlich, ergriffen.

Compliance-Vorfälle werden regelmäßig an den Aufsichtsrat, den Vorstand und die Managementteams der Segmente berichtet. Darüber hinaus wird eine aktuelle Übersicht der Vorfälle einschließlich weiterer Ausführungen zu verschiedenen Aspekten und Entwicklungen in diesem Bereich in einem monatlichen „Compliance Telegram“ im Intranet veröffentlicht. Das sorgt für eine hohe Transparenz für alle Mitarbeiter.

Alle Gesellschaften erheben vierteljährlich die Risiken aus drohenden oder laufenden Gerichtsverfahren. Relevante Fälle werden dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats berichtet. Die wesentlichen rechtlichen Risiken werden im Anhang des Konzernabschlusses veröffentlicht.

📄 Siehe Konzernanhang, Anhangangabe 28 „Rechtliche Risiken“

Vergütungsbericht

Die Grundzüge des Vergütungssystems für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Covestro AG sowie die Höhe individueller Vergütungen werden im Vergütungsbericht erläutert. Der Bericht entspricht den Anforderungen der geltenden Rechnungslegungsvorschriften für börsennotierte Unternehmen (Handelsgesetzbuch [HGB], Grundsätze des Deutschen Rechnungslegungs Standards Nr. 17 [DRS 17], Internationale Rechnungslegungsvorschriften [International Financial Reporting Standards, IFRS]). Zudem folgt er den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der zum Bilanzstichtag gültigen Fassung vom 16. Dezember 2019.

Vergütung des Vorstands

Zielsetzung

Das Vergütungssystem für den Vorstand der Covestro AG gilt für das Jahr 2020 im Wesentlichen unverändert, wie es von der ordentlichen Hauptversammlung am 3. Mai 2016 gebilligt wurde. Es orientiert sich an der Unternehmensstrategie und soll zu einer nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts und einer verantwortungsvollen Unternehmensführung beitragen. Wir wollen die Attraktivität von Covestro im Wettbewerb um hoch qualifizierte Führungskräfte sicherstellen und zugleich den gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben entsprechen. Die Vorstandsvergütung folgt den Grundprinzipien der Vergütungsstruktur des Covestro-Konzerns und ist grundsätzlich sowohl für den Vorstand als auch für die übrigen Führungskräfte, einschließlich der leitenden Mitarbeiter, einheitlich aufgebaut.

Der Aufsichtsrat hat im Dezember 2020 beschlossen, das im Jahr 2016 von der Hauptversammlung gebilligte System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder mit Wirkung zum 1. Januar 2021 weiterzuentwickeln. Die Zielgesamtsvergütung bleibt dabei im Wesentlichen unverändert. Änderungen betreffen vor allem die Ergänzung der langfristigen variablen Vergütung um ein Nachhaltigkeitsziel, die Einführung von Regeln zur Einbehaltung oder Rückforderung von variabler Vergütung („Malus“ und „Clawback“) sowie die Definition der Maximalvergütung, die entsprechend den Vorgaben des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) vom 12. Dezember 2019 und des DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019 angepasst wurden. Darüber hinaus wird auch die Altersversorgung angepasst. Eine ausführliche Erläuterung des überarbeiteten Vergütungssystems wird mit der Einberufung der Hauptversammlung 2021 veröffentlicht, auf der es zur Billigung vorgelegt wird.

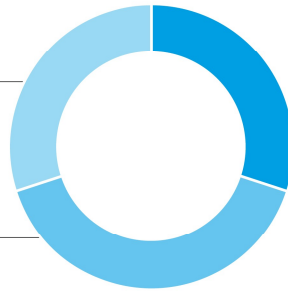
Die Höhe und die externe und interne Angemessenheit der Vergütung für den Vorstand werden durch den Aufsichtsrat regelmäßig begutachtet und die Vergütung ggf. angepasst. Zur Beurteilung der Angemessenheit hat der Aufsichtsrat einen unabhängigen externen Vergütungsberater hinzugezogen. In der Regel erfolgt eine Anpassung in Höhe der Steigerung des Verbraucherpreisindex in Deutschland. Sollte darüber hinausgehender Anpassungsbedarf festgestellt werden, wird dieser mit den entsprechenden Hintergrundinformationen im Personalausschuss ausführlich erläutert und eine entsprechende Beschlussempfehlung für den Aufsichtsrat abgegeben. Als externe Vergleichsgruppe für Covestro werden die Unternehmen des DAX und MDAX herangezogen (aufgrund der eingeschränkten Vergleichbarkeit allerdings ohne Banken und Versicherungen). Dabei wird insbesondere überprüft, ob die relative Positionierung der Vorstandsvergütung mit der relativen Position von Covestro innerhalb dieser Unternehmensgruppe hinsichtlich der Kriterien Umsatz, Mitarbeiter und Marktkapitalisierung im Einklang steht. Beim internen Vergleich werden sowohl die Vergütung der in Deutschland tätigen Senior Leader, d.h. der Mitarbeiter mit Führungsverantwortung in den Führungsebenen 1 und 2 unterhalb des Vorstands, als auch die Vergütung aller Beschäftigten in Deutschland berücksichtigt. Das Aufsichtsratsplenum entscheidet dann über die vorgeschlagene Anpassung.

Vergütungsstruktur

Die Vergütung setzt sich aus einer erfolgsunabhängigen Komponente, einer jährlichen Incentivierung sowie einer langfristig ausgelegten aktienbasierten Komponente zusammen. Basierend auf den durchschnittlichen jährlichen Gesamtbezügen eines Vorstandsmitglieds bei 100%iger Zielerreichung sieht die Vergütungsstruktur des Covestro-Konzerns folgende Aufteilung der Vergütungskomponenten vor:

Vergütungsstruktur des Vorstands (HGB)¹

Festvergütung

ca. 30 %Langfristige
variable Vergütung**ca. 40 %**Kurzfristige
variable Vergütung**ca. 30 %**

¹ Ohne Sachbezüge, sonstige Leistungen und Pensionsleistungen

Die erfolgsunabhängige Vergütung besteht aus der jährlichen Festvergütung, welche die Aufgaben und Leistungen der Vorstandsmitglieder berücksichtigt, sowie aus Sachbezügen und sonstigen Leistungen. Die erfolgsorientierten Bezüge umfassen die kurzfristige variable Vergütung, die von der Erreichung der Performance-Ziele des Unternehmens abhängig ist, sowie die langfristige variable Vergütung, das aktienbasierte Vergütungsprogramm „Prisma“. Dieses ist unmittelbar an die Wertentwicklung der Covestro-Aktie gekoppelt.

Darüber hinaus erhalten die Vorstandsmitglieder Zusagen für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Außerdem hat die Covestro AG zugunsten der Vorstandsmitglieder eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Vorstandstätigkeit abdeckt und einen Selbstbehalt in Höhe von 10% des Schadens bis zur Höhe des 1,5-Fachen der festen jährlichen Vergütung des jeweiligen Vorstandsmitglieds entsprechend den derzeitigen Anforderungen des Aktiengesetzes umfasst.

Erfolgsunabhängige Komponenten

Jährliche Festvergütung

Die Höhe der jährlichen erfolgsunabhängigen Festvergütung der Vorstandsmitglieder richtet sich nach der übertragenen Funktion und Verantwortung sowie nach den Marktbedingungen. Sie wird in zwölf Monatsraten ausgezahlt.

Sachbezüge und sonstige Leistungen

Sachbezüge und sonstige Leistungen umfassen im Wesentlichen eine Fahrzeugpauschale (bzw. Firmenfahrzeuge begrenzt auf die Laufzeit bestehender Fahrzeug-Leasingverträge), einen Fahrbereitschaftsdienst, Zuschüsse zu Sicherheitseinrichtungen sowie die Kostenerstattung einer jährlichen Gesundheitsvorsorgeuntersuchung. Sucheta Govil erhält außerdem aufgrund ihres Familienwohnsitzes in England und ihrer britischen Staatsangehörigkeit Unterstützung durch einen externen Berater für die Erstellung ihrer Steuererklärung. Die Sachbezüge und sonstigen Leistungen werden mit ihren Kosten oder in Höhe ihres geldwerten Vorteils berücksichtigt.

Erfolgsbezogene Komponenten

Kurzfristige variable Vergütung

Der Zielwert für die kurzfristige variable Vergütung beträgt 100% der jährlichen Festvergütung. Der Betrag wird abhängig vom Unternehmenserfolg angepasst.

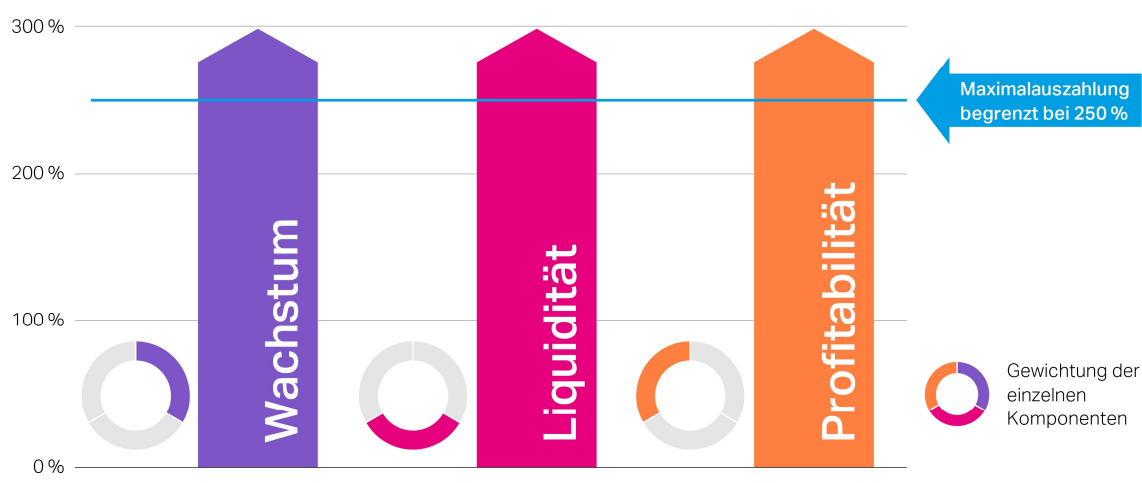
Die Vorstandsmitglieder nehmen am konzernweit gültigen „Covestro Profit Sharing Plan“ (Covestro PSP) teil. Hierbei handelt es sich um eine kurzfristige variable Vergütung, die ausschließlich auf dem wirtschaftlichen Unternehmenserfolg basiert. Es werden dieselben Kennzahlen herangezogen, die auch bei der Steuerung des Unternehmens Anwendung finden. Die Auszahlung beruht dann zu je einem Drittel auf der Performance in den Bereichen „Wachstum“ (Mengenwachstum im Kerngeschäft), „Liquidität“ (Free Operating Cash Flow, FOCF) und „Profitabilität“ (Return on Capital Employed, ROCE). Der Aufsichtsrat hat im Jahr 2018 die globalen Werte für den Schwellenwert, die 100%ige Erreichung und deren Begrenzungswert für jede Kennzahl festgelegt, die für den dreijährigen Zeitraum von 2019 bis 2021 gelten. Eine nachträgliche Anpassung dieser Zielwerte ist ausgeschlossen. Zwischen diesen Werten wird die Auszahlung mittels linearer Interpolation ermittelt.

Komponenten des Covestro Profit Sharing Plan für die Jahre 2019–2021

	„Wachstum“ – Mengenwachstum im Kerngeschäft	„Liquidität“ – FOCF	„Profitabilität“ – ROCE
Schwellenwert (0%)	1,5%	Mittelzufluss in Höhe von 400 Mio. €	ROCE = WACC
100% Erreichung	4,0%	Mittelzufluss in Höhe von 800 Mio. €	8%-Punkte über WACC
Begrenzungswert (300%)	9,0%	Mittelzufluss in Höhe von 1.600 Mio. €	24%-Punkte über WACC

Für jede einzelne Kennzahl kann die Auszahlung zwischen 0 (bei Nichterreichen der Mindestanforderungen) und dem 3-Fachen des Zielwerts liegen. Die Maximalauszahlung für alle drei Komponenten ist jedoch in Summe auf 250% des Zielwerts begrenzt. Damit entspricht die Maximalauszahlung dem 2,5-Fachen der jährlichen Festvergütung.

Komponenten der kurzfristigen variablen Vergütung



Beginnt oder endet die Amtszeit als Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres, wird der PSP-Anspruch auf Basis von Kalendertagen zeitanteilig gekürzt. Der PSP-Anspruch für das Geschäftsjahr des Ausscheidens entfällt bei einer vom Vorstandsmitglied erklärten Amtsniederlegung (es sei denn, diese erfolgt aus einem wichtigen, vom Vorstandsmitglied nicht zu vertretenden Grund) sowie dann, wenn dem Vorstandsmitglied seitens der Gesellschaft aus einem wichtigen Grund gekündigt wird.

Der Aufsichtsrat kann eine Kürzung der PSP-Auszahlung unter den errechneten Wert oder ihren vollständigen Wegfall beschließen, sofern die Zielerreichung deutlich verfehlt wird oder ein bedeutender Zwischenfall auftritt. Dies ist z.B. der Fall, wenn die Profitabilität, gemessen durch die Kennzahl ROCE, unterhalb der gewichteten Kapitalkosten liegt oder in einer der Anlagen von Covestro ein Störfall auftritt, der Todesfälle oder einen massiven Substanzaustritt mit Auswirkungen auf die Umgebung zur Folge hat.

Langfristige Vergütung

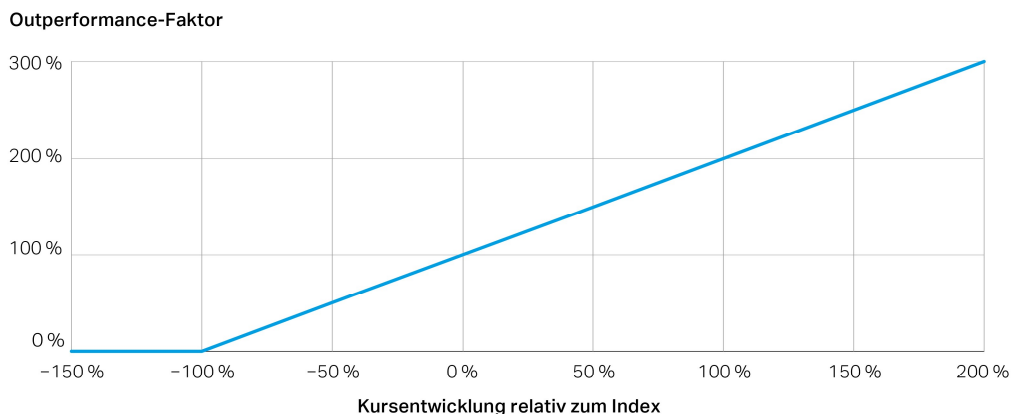
„Prisma“

Die Mitglieder des Vorstands sind zur Teilnahme am Vergütungsprogramm „Prisma“ berechtigt, solange sie für den Covestro-Konzern tätig sind und die für sie geltenden Aktienhaltevorschriften erfüllen. Das Programm beruht auf einem Zielbetrag, der auf 130% der jährlichen Festvergütung festgelegt ist. Beim Eintritt in den Ruhestand werden zu diesem Zeitpunkt laufende Tranchen ggf. wertmäßig gekürzt.

Zur Ermittlung der Auszahlung werden zwei Faktoren errechnet: Der Total-Shareholder-Return(TSR)-Faktor ergibt sich als Prozentsatz direkt aus der Aktienrendite (Summe des Endkurses der Aktie und aller im Laufe der vierjährigen Performance-Periode [der sogenannten Tranche] pro Aktie ausgeschütteten Dividenden, dividiert durch den Anfangskurs). Der Outperformance-Faktor basiert auf der relativen Kursentwicklung der Covestro-Aktie während der Performance-Periode im Vergleich zur Entwicklung des Aktienindex STOXX Europe 600 Chemicals. Entspricht die Kursentwicklung der Covestro-Aktie (in %) der Entwicklung des Index (in %), beträgt der Outperformance-Faktor 100%. Liegt die Kursentwicklung der Covestro-Aktie (in %) 100 Prozentpunkte oder mehr

unterhalb der Entwicklung des Index, beträgt der Outperformance-Faktor 0%. In der Bandbreite von ± 100 Prozentpunkten wie auch oberhalb von 100 Prozentpunkten Abweichung entwickelt sich der Outperformance-Faktor proportional zur Abweichung.

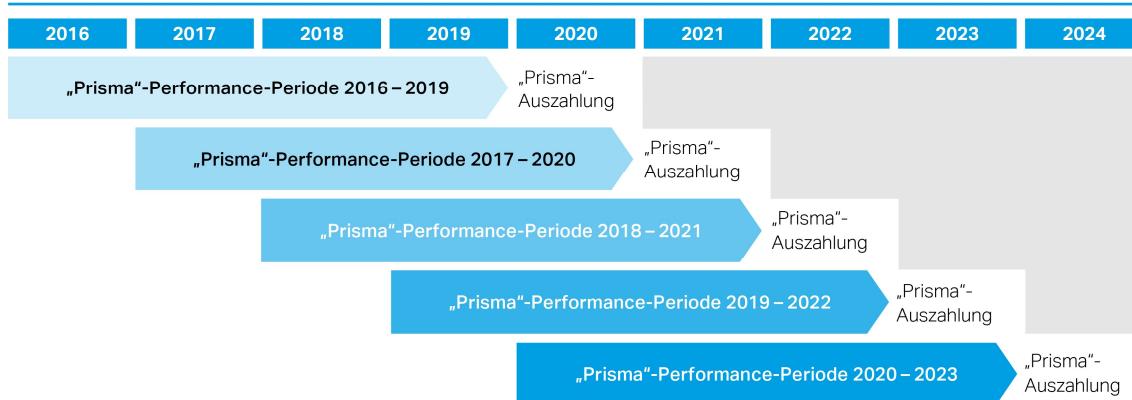
Zusammenhang von Outperformance-Faktor und Kursentwicklung



Um die Gesamtausschüttung zu errechnen, wird der „Prisma“-Zielbetrag jedes Teilnehmers mit dem TSR-Faktor und dem Outperformance-Faktor multipliziert. Die Gesamtausschüttung ist hierbei auf maximal 200% des Zielbetrags begrenzt. Damit entspricht die Maximalauszahlung 260% der jährlichen Festvergütung.

Beginnt oder endet die Amtszeit als Vorstandsmitglied während des ersten Jahres einer Performance-Periode, wird der „Prisma“-Anspruch auf Basis von Kalendertagen im betreffenden Jahr zeitanteilig gekürzt. Für frühere Jahre gewährte Tranchen laufen im Falle des Ausscheidens unverändert fort. Der „Prisma“-Anspruch für zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch laufende Tranchen entfällt bei einer vom Vorstandsmitglied erklärten Amtsniederlegung (es sei denn, diese erfolgt aus einem wichtigen, vom Vorstandsmitglied nicht zu vertretenden Grund) sowie dann, wenn dem Vorstandsmitglied seitens der Gesellschaft aus einem wichtigen Grund gekündigt wird.

Prisma-Performance-Perioden



Aktienhaltevorschriften (Share Ownership Guidelines)

Die Mitglieder des Vorstands sind vertraglich verpflichtet, innerhalb von drei Jahren ab Erstbestellung Covestro-Aktien im Gegenwert der Hälfte des „Prisma“-Zielwerts (65% der Festvergütung) auf eigene Rechnung zu erwerben und für die Dauer der Vorstandstätigkeit zu halten. Im Rahmen des überarbeiteten Vergütungssystems wurde diese Verpflichtung auf 100% der Festvergütung angehoben und ist in dieser Höhe bereits in den Verträgen von Sucheta Govil und Dr. Thomas Toepfer verankert.

Pensionszusagen (Alters- und Hinterbliebenenversorgung)

Nach dem Ausscheiden aus dem Covestro-Konzern sind die Mitglieder des Vorstands berechtigt, lebenslange Pensionsleistungen zu beziehen, grundsätzlich jedoch nicht vor Erreichen des 62. Lebensjahres. Die Auszahlung

erfolgt als monatliche Rente. Die Regelungen der Hinterbliebenenversorgung sehen im Wesentlichen ein Witwen-/Witwergeld in Höhe von 60% sowie ein Waisengeld für jedes Kind in Höhe von 12% des jeweiligen Pensionsanspruchs vor.

Der jährliche Pensionsanspruch beruht auf einer beitragsbezogenen Versorgungszusage. Seit dem 1. September 2015 stellt Covestro einen fiktiven Versorgungsaufwand in Höhe von bis zu 33% der jeweiligen Festvergütung oberhalb der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG) zur Verfügung. Dieser Prozentsatz setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag von 6% und einem Matching-Contribution-Betrag in Höhe von bis zu 27%, dem 3-Fachen des Eigenbeitrags des Vorstandsmitglieds von maximal 9%. Der gesamte jährliche Beitragsaufwand wird nach der Verrentungstabelle eines Versicherungstarifs der Rheinischen Pensionskasse VVaG in einen Rentenbaustein umgewandelt. Der jährliche Pensionsanspruch bei Pensionierung ergibt sich aus der Summe der angesammelten Rentenbausteine einschließlich einer Überschussbeteiligung, sofern vorhanden.

Für die Festvergütung bis zur jährlichen Beitragsbemessungsgrenze unterliegen die Vorstände, wie alle berechtigten Mitarbeiter, der Ordnung der betrieblichen Grundrente und sind ordentliche Mitglieder der jeweiligen Pensionskasse.

Dr. Klaus Schäfer hat darüber hinaus eine unverfallbare Pensionszusage über eine jährliche Pensionsleistung in Höhe von 126.750 €.

Der tatsächliche Pensionsanspruch kann nicht vorab exakt ermittelt werden. Er hängt von der persönlichen Gehaltsentwicklung, der Anzahl der Dienstjahre im Vorstand sowie der erzielten Rendite der Rheinischen Pensionskasse VVaG ab. Zur Deckung von Pensionszusagen in Deutschland, die aus Direktzusagen resultieren, werden Vermögenswerte in Rahmen eines CTA treuhänderisch verwaltet. Dies führt zu einem zusätzlichen Insolvenzschutz der betreffenden Pensionsansprüche der Vorstandsmitglieder in Deutschland. Zukünftige Pensionsleistungen werden grundsätzlich mit mindestens 1% angepasst. Darüber hinaus erfolgt je nach Versorgungszusage eine weitere Anpassung, sofern die Höhe der Überschussbeteiligung der Rheinischen Pensionskasse VVaG oder der Verbraucherpreisindex 1% p.a. übersteigt.

Höchstgrenze für die Vergütung

Die einzelnen erfolgsbezogenen Komponenten sind bei ihrer Gewährung auf einen Maximalbetrag begrenzt. Entsprechend der Empfehlung des DCGK wurde auch für die Gesamtvergütung eine betragsmäßige Höchstgrenze vereinbart. Der Aufsichtsrat hat im Jahr 2018 beschlossen, über die bisher bereits berücksichtigten Komponenten hinaus (jährliche Festvergütung und variable Komponenten) auch die firmenseitigen Aufwendungen für die Altersversorgung in die Summenbildung für die Zielvergütung (d.h. die Summe der einzelnen Bestandteile bei 100%iger Zielerreichung der variablen Komponenten) einzubeziehen.

Die Höchstgrenze wurde auf das 1,9-Fache der jeweiligen Zielvergütung festgelegt. Dieser Wert wurde gewählt, um sicherzustellen, dass auch dann keine Kürzung der Vergütung vorgenommen werden muss, wenn sowohl die kurzfristige als auch die langfristige Vergütung den jeweils maximal möglichen Höchstwert erreicht. Bei Eintreten eines solchen Szenarios ist nämlich auch unter Hinzurechnung der Sachbezüge und sonstigen Leistungen, die im Voraus nicht genau festzulegen sind, davon auszugehen, dass die insgesamt zugeflossene Gesamtvergütung die zulässige Höchstgrenze nicht überschreitet. Am Beispiel der Vergütung des am 31. Dezember 2020 amtierenden Vorstandsvorsitzenden ist die Berechnung nachstehend dargestellt.

Berechnung der Höchstgrenze am Beispiel der Vergütung des Vorstandsvorsitzenden

in Tsd. €	Zielwert	Erreichbarer Wert bei maximaler Auszahlung beider variabler Vergütungskomponenten
Festvergütung	1.210	1.210
Kurzfristige variable Vergütung ¹	1.210	3.025
Langfristige variable Vergütung ²	1.573	3.146
Altersversorgung ³	567	567
Zielvergütung	4.560	7.948
Sachbezüge und Nebenleistungen ⁴		100
Summe		8.048
Begrenzt auf das 1,9-Fache der Zielvergütung		8.664

¹ Zielwert: 100 % der Festvergütung

² Zielwert: 130 % der Festvergütung

³ Dienstzeitaufwand für Pensionszusagen nach HGB

⁴ Fiktive Annahmen/Beispiel

Leistungen bei Beendigung der Vorstandstätigkeit

Nachvertragliche Wettbewerbsverbote

Es bestehen nachvertragliche Wettbewerbsverbote mit den Vorstandsmitgliedern. Diese sehen eine von der Gesellschaft zu zahlende Entschädigung für die Dauer des Bestehens des nachvertraglichen Wettbewerbsverbots (maximal zwei Jahre) vor. Die Entschädigung beträgt 100 % der durchschnittlichen Festvergütung der letzten zwölf Monate vor dem Ausscheiden.

Change of Control

Für die Mitglieder des Vorstands bestehen Vereinbarungen für den Fall eines Kontrollwechsels, die unter bestimmten Voraussetzungen Abfindungszahlungen vorsehen. Die Höhe der Abfindungszahlungen einschließlich Nebenleistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels beträgt das 2,5-Fache der vertraglichen jährlichen Festvergütung und ist auf die verbleibende Vergütung bis zum Ablauf des Dienstvertrags begrenzt.

Vorzeitige Beendigung der Vorstandstätigkeit

Die Höhe der Zahlungen einschließlich Nebenleistungen bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ist entsprechend der Empfehlung des DCGK auf maximal zwei Jahresvergütungen begrenzt.

Arbeitsunfähigkeit

Im Fall einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit werden den Vorstandsmitgliedern die vertraglich festgelegten Bezüge weiterbezahlt. Die Covestro AG kann den Dienstvertrag vorzeitig beenden, wenn das Vorstandsmitglied ununterbrochen mindestens 18 Monate arbeitsunfähig ist und voraussichtlich auf Dauer nicht mehr in der Lage ist, die ihm übertragenen Aufgaben uneingeschränkt zu erfüllen (dauernde Arbeitsunfähigkeit). Bei Beendigung des Vertrags mit dem Vorstandsmitglied aufgrund einer dauernden Arbeitsunfähigkeit vor dem 60. Lebensjahr wird eine Invalidenpension gewährt. Die Höhe dieser Invalidenpension entspricht der zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags erreichten Anwartschaft, ggf. zuzüglich einer Zurechnungszeit bis zum 55. Lebensjahr.

Vergütung des Vorstands im Geschäftsjahr

Nachfolgend wird über die Vergütung des Vorstands der Covestro AG für das Geschäftsjahr 2020 berichtet. Die Mitglieder des Vorstands der Covestro AG sind auch Mitglieder des Vorstands der Covestro Deutschland AG, die am 1. September 2015 Tochtergesellschaft der Covestro AG geworden ist. Eine Vergütung für die Tätigkeit als Vorstand der Covestro Deutschland AG wird nicht gewährt.

Die Gesamtbezüge für die Vorstandstätigkeit der Covestro AG beliefen sich im Berichtsjahr 2020 auf 6.947 Tsd. € (Vorjahr: 6.274 Tsd. €). Davon entfielen 3.285 Tsd. € (Vorjahr: 3.001 Tsd. €) auf erfolgsunabhängige Komponenten und 3.662 Tsd. € (Vorjahr: 3.273 Tsd. €) auf erfolgsbezogene Komponenten der Vergütung.

Die Gesamtbezüge nach HGB der einzelnen im Jahr 2020 und/oder 2019 tätigen Vorstandsmitglieder sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Gesamtbezüge des Vorstands (HGB)

in Tsd. €	Erfolgsunabhängige Vergütung				Erfolgsbezogene Vergütung				Gesamtbezüge	
	Festvergütung		Sachbezüge und sonstige Leistungen		Kurzfristige variable Vergütung		Langfristige variable Vergütung ¹			
	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020
Dr. Markus Steilemann (Vorsitzender)	1.192	1.210	33	27	236	120	1.171	1.279	2.632	2.636
Sucheta Govil ²	250	609	20	24	50	60	247	644	567	1.337
Dr. Klaus Schäfer	600	609	36	30	119	60	590	644	1.345	1.343
Dr. Thomas Toepfer	729	740	141	36	144	73	716	782	1.730	1.631
Gesamt	2.771	3.168	230	117	549	313	2.724	3.349	6.274	6.947

¹ Beizulegender Zeitwert zum Gewährungszeitpunkt

² Seit August 2019 Mitglied des Vorstands

Jährliche Festvergütung

Zum 1. Januar 2020 wurde die Festvergütung der Vorstandsmitglieder auf Basis der Entwicklung des Verbraucherpreisindex des Vorjahres (1,53% von November 2018 bis Oktober 2019) erhöht. Im Rahmen der konzernweiten Solidaritätsaktion als Folge der Coronavirus-Pandemie verzichteten die Vorstandsmitglieder von Juni bis November 2020 auf 15% ihres Festgehalts. Da sich die wirtschaftliche Situation im Verlauf der zweiten Jahreshälfte 2020 besser entwickelte, als es im Laufe des Jahres erwartet werden konnte, erhielten weltweit diejenigen Beschäftigten, die an dem Solidarpakt teilgenommen hatten, eine Brutto-Einmalzahlung. Basierend auf einer diesbezüglichen Klausel in der Verzichtserklärung des Vorstands wurde die einbehaltene Vergütung im Dezember 2020 an die Vorstandsmitglieder erstattet.

Die Festvergütung für alle Vorstandsmitglieder betrug im Berichtsjahr 2020 insgesamt 3.168 Tsd. € (Vorjahr: 2.771 Tsd. €).

Kurzfristige variable Vergütung

Die kurzfristige variable Vergütung nach Abzug des im Folgenden erläuterten Solidarbeitrags betrug im Berichtsjahr 2020 für alle Vorstandsmitglieder insgesamt 313 Tsd. € (Vorjahr: 549 Tsd. €). Dem lag eine Auszahlung in Höhe von 10,8% des jeweiligen Zielwerts zugrunde, dessen Berechnung in der nachfolgenden Tabelle dargestellt ist. Den Solidarbeitrag gemäß den Vereinbarungen mit den Arbeitnehmervertretern zur Beschäftigungssicherung leisten alle Mitarbeiter in den betreffenden Gesellschaften zum Erhalt von Arbeitsplätzen an den deutschen Standorten. Für das Berichtsjahr 2020 beträgt dieser Beitrag 8,44% der individuellen Covestro-PSP-Auszahlung. Gemäß Beschluss des Aufsichtsrats wird er auch von den Vorstandsmitgliedern einbehalten.

Auszahlung des Covestro Profit Sharing Plan für das Jahr 2020

	„Wachstum“ – Mengenwachstum im Kerngeschäft	„Liquidität“ – FOCF	„Profitabilität“ – ROCE
Erreichter Wert	–5,6%	Mittelzufluss in Höhe von 530 Mio. €	0,0%-Punkte über WACC
Resultierende Auszahlung	0,0%	32,5%	0,0%
Gesamtauszahlung (gemittelter Wert)		10,8%	

Langfristige Vergütung „Prisma“

In den Gesamtbezügen (HGB) ist die langfristige aktienbasierte Vergütung („Prisma“) mit dem beizulegenden Zeitwert bei Gewährung in Höhe von 3.349 Tsd. € (Vorjahr: 2.724 Tsd. €) enthalten.

Für an Vorstandsmitglieder ausgegebene langfristige Vergütung wurden zum 31. Dezember 2020 Rückstellungen in Höhe von 4.585 Tsd. € (Vorjahr: 10.570 Tsd. €) gebildet, davon entfielen auf ehemalige Vorstandsmitglieder 1.015 Tsd. € (Vorjahr: 6.027 Tsd. €).

Langfristige Vergütung (IFRS)

in Tsd. €	Zum 31.12.2020 amtierende Vorstandsmitglieder								Ehemalige Vorstandsmitglieder					
	Dr. Markus Steilemann (Vorsitzender)		Sucheta Govil (Innovation, Marketing und Vertrieb)		Dr. Klaus Schäfer (Produktion und Technik)		Dr. Thomas Toepfer (Finanzen und Arbeitsdirektor)		Frank H. Lutz		Patrick W. Thomas		Gesamt	
	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020
Im Berichtszeitraum erfasster Gesamtaufwand für langfristige Vergütung	772	977	22	293	668	582	151	591	148	20	1.066	338	2.827	2.801

Aktienbesitz

In der nachfolgenden Tabelle ist die jeweilige, von den amtierenden Vorstandsmitgliedern zum Bilanzstichtag gehaltene Anzahl der Covestro-Aktien aufgeführt.

Anzahl der vom jeweiligen Vorstandsmitglied gehaltenen Aktien zum Bilanzstichtag

Vorstandsmitglied	Anzahl Covestro-Aktien
Dr. Markus Steilemann	23.100
Sucheta Govil	4.070
Dr. Klaus Schäfer	5.101
Dr. Thomas Toepfer	5.500

Pensionszusagen

Im laufenden Berichtsjahr wurde für die Vorstandsmitglieder ein Dienstzeitaufwand in Höhe von insgesamt 1.208 Tsd. € (Vorjahr: 956 Tsd. €) nach HGB bzw. 1.443 Tsd. € (Vorjahr: 1.351 Tsd. €) nach IFRS aufwandswirksam berücksichtigt. Pensionsverpflichtungen ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht.

Pensionszusagen nach HGB und IFRS

in Tsd. €	HGB				IFRS			
	Dienstzeit- aufwand für Pensions- zusagen ¹		Erfüllungsbetrag der Pensions- verpflichtungen zum 31.12. ²		Dienstzeit- aufwand für im laufenden Jahr erdiene Pensionszusagen		Barwert der leistungs- orientierten Pensionsver- pflichtungen zum 31.12.	
	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020
Dr. Markus Steilemann	489	567	2.329	3.160	705	700	3.661	4.839
Sucheta Govil ³	59	160	65	201	78	174	92	277
Dr. Klaus Schäfer	222	258	3.823	4.416	291	285	5.393	6.106
Dr. Thomas Toepfer	186	223	409	555	277	284	672	873
Gesamt	956	1.208	6.626	8.332	1.351	1.443	9.818	12.095

¹ Inkl. Arbeitgeberbeitrag zur Bayer-Pensionskasse VVaG bzw. Rheinischen Pensionskasse VVaG

² Darin enthalten sind mittel- und unmittelbare Pensionsverpflichtungen

³ Seit August 2019 Mitglied des Vorstands

Der Dienstzeitaufwand für die Pensionszusagen weicht aufgrund unterschiedlicher Bewertungsansätze für den Erfüllungsbetrag der Pensionsverpflichtungen nach HGB sowie für den Barwert der leistungsorientierten Pensionsverpflichtungen nach IFRS ab.

Angaben gemäß den bisherigen Anforderungen des DCGK

Der angepasste DCGK verzichtet auf eigene Empfehlungen zur Berichterstattung über die Vorstandsvergütung einschließlich der Mustertabellen gemäß der Fassung vom 7. Februar 2017. Zur besseren Vergleichbarkeit werden jedoch in den nachfolgenden Tabellen weiterhin die für das Berichtsjahr 2020 bzw. den Vorjahreszeitraum gewährten Zuwendungen einschließlich der Nebenleistungen und inkl. der erreichbaren Minimal- und Maximalvergütung bei variablen Vergütungskomponenten sowie der Zufluss für das Berichtsjahr bzw. den Vorjahreszeitraum dargestellt.

Gewährte Zuwendungen für das Berichtsjahr

in Tsd. €	Dr. Markus Steilemann (Vorsitzender)				Sucheta Govil (Innovation, Marketing und Vertrieb)				Dr. Klaus Schäfer (Produktion und Technik)				Dr. Thomas Toepfer (Finanzen und Arbeitsdirektor)			
	Eintritt 20. August 2015				Eintritt 1. August 2019				Eintritt 20. August 2015				Eintritt 1. April 2018			
	Zielwert 2019	Zielwert 2020	Min. 2020	Max. ² 2020	Zielwert 2019	Zielwert 2020	Min. 2020	Max. ² 2020	Zielwert 2019	Zielwert 2020	Min. 2020	Max. ² 2020	Zielwert 2019	Zielwert 2020	Min. 2020	Max. ² 2020
Festvergütung	1.192	1.210	1.210	1.210	250	609	609	609	600	609	609	609	729	740	740	740
Nebenleistungen	33	27	27	27	20	24	24	24	36	30	30	30	141	36	36	36
Summe	1.225	1.237	1.237	1.237	270	633	633	633	636	639	639	639	870	776	776	776
Kurzfristige variable Vergütung	1.192	1.210	–	3.025	252	609	–	1.523	600	609	–	1.523	729	740	–	1.850
Langfristige aktienbasierte Vergütung („Prisma“-Tranche 2019–2022) ¹	1.171	–	–	–	247	–	–	–	590	–	–	–	716	–	–	–
Langfristige aktienbasierte Vergütung („Prisma“-Tranche 2020–2023) ¹	–	1.279	–	3.146	–	644	–	1.583	–	644	–	1.583	–	782	–	1.924
Summe	3.588	3.726	1.237	7.408	769	1.886	633	3.739	1.826	1.892	639	3.745	2.315	2.298	776	4.550
Versorgungsaufwand	705	700	700	700	78	174	174	174	291	285	285	285	277	284	284	284
Gesamtvergütung	4.293	4.426	1.937	8.108	847	2.060	807	3.913	2.117	2.177	924	4.030	2.592	2.582	1.060	4.834

¹ Beizulegender Zeitwert zum Gewährungszeitpunkt² In der Summe der maximalen Beträge sind geltende Caps noch nicht berücksichtigt. Die Auszahlung in einem Jahr ist auf das 1,9-Fache der Zielvergütung begrenzt.

Zufluss im bzw. für das Berichtsjahr

in Tsd. €	Dr. Markus Steilemann (Vorsitzender)		Sucheta Govil (Innovation, Marketing und Vertrieb)		Dr. Klaus Schäfer (Produktion und Technik)		Dr. Thomas Toepfer (Finanzen und Arbeitsdirektor)	
	Eintritt 20. August 2015		Eintritt 1. August 2019		Eintritt 20. August 2015		Eintritt 1. April 2018	
	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020
Festvergütung	1.192	1.210	250	609	600	609	729	740
Nebenleistungen	33	27	20	24	36	30	141	36
Summe	1.225	1.237	270	633	636	639	870	776
Kurzfristige variable Vergütung	236	120	50	60	119	60	144	73
„Aspire“-Tranche 2015–2018	–	–	–	–	–	–	–	–
„Prisma“-Tranche 2016–2019	–	1.707	–	–	–	1.707	–	–
Summe	1.461	3.064	320	693	755	2.406	1.014	849
Versorgungsaufwand	705	700	78	174	291	285	277	284
Gesamtvergütung	2.166	3.764	398	867	1.046	2.691	1.291	1.133

Mit Ablauf des Jahres 2019 endete die erste Tranche des langfristigen Vergütungsprogramms „Prisma“. Die Erträge basieren auf den Anfangs- und Schlusskursen der Covestro-Aktie und des Index STOXX Europe 600 Chemicals, die jeweils als Durchschnitt der betreffenden Schlusskurse während der Monate November und Dezember in den Jahren 2015 und 2019 ermittelt wurden. Insgesamt ergab sich für die Tranche 2016–2019 ein Auszahlungsfaktor von 179,1%. Der zugrunde liegende Zielbetrag ist für jedes Vorstandsmitglied individuell festgelegt. Diese Werte sowie die Berechnung der Ausschüttungsbeträge und der für die Auszahlung maßgeblichen Faktoren, TSR-Faktor und Outperformance-Faktor, sind nachfolgend am Beispiel der langfristigen Vergütung, die dem amtierenden Vorstandsvorsitzenden zugeflossen ist, dargestellt. Die Dividendenzahlungen der einzelnen Jahre können im Internet eingesehen werden.

+ Weitere Informationen unter: www.covestro.com/de/investors/stock-performance/dividends

Berechnung der „Prisma“-Tranche 2016–2019 am Beispiel der Vergütung des Vorstandsvorsitzenden¹

$$\frac{\text{Schlusskurs} + \text{kumulierte Dividenden 2016–2019}}{\text{Anfangskurs}} = \text{Total-Shareholder-Return (TSR)-Faktor (2020)}$$

$$\frac{43,36 \text{ €} + 6,65 \text{ €}}{32,24 \text{ €}} = 155,1 \%$$

$$100 \% + \left(\frac{\text{Änderung des Covestro-Aktienkurses}^2}{100 \%} - \frac{\text{Änderung des Indexkurses}^3}{100 \%} \right) = \text{Outperformance-Faktor (2020)}$$

$$100 \% + \left(34,5 \% - 19,0 \% \right) = 115,5 \%$$

$$\left(\text{TSR-Faktor} \times \text{Outperformance-Faktor} \right) \times \text{„Prisma“-Zielwert} = \text{„Prisma“-Auszahlung (2020)}$$

$$\left(155,1 \% \times 115,5 \% \right) \times 953.334 \text{ €} = 1.707.421,19 \text{ €}$$

Auszahlungsfaktor:
179,1 %

¹ Die jeweiligen Kurse ermitteln sich aus dem Durchschnitt der betreffenden Schlusskurse während der Monate November und Dezember in den Jahren 2015 und 2019.

² Prozentuale Veränderung des Schlusskurses der Covestro-Aktie für 2019 (43,36 €) im Vergleich zum Anfangskurs der Covestro-Aktie für 2016 (32,24 €)

³ Prozentuale Veränderung des Schlusskurses des Aktienindex STOXX Europe 600 Chemicals für 2019 (1.010,32 €) im Vergleich zum Anfangskurs des Aktienindex STOXX Europe 600 Chemicals für 2016 (848,97 €)

Im Berichtsjahr 2020 hat das ehemalige Vorstandsmitglied Frank H. Lutz 2.111 Tsd. € und das ehemalige Vorstandsmitglied Patrick W. Thomas 3.260 Tsd. € (aus dem langfristigen Vergütungsprogramm „Prisma“ für die Tranche 2016–2019) erhalten. Beide ehemaligen Vorstandsmitglieder erhielten aus der „Aspire“-Tranche 2015–2018 keine Zahlungen im Jahr 2019.

Vergütung ehemaliger Vorstandsmitglieder

Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder erhielten im Geschäftsjahr 2020 keine Bezüge (Vorjahr: keine Bezüge). Für laufende Pensionen ehemaliger Vorstandsmitglieder besteht zum 31. Dezember 2020 eine Rückstellung im Konzernabschluss in Höhe von 8.270 Tsd. € (Vorjahr: 7.818 Tsd. €). Der Erfüllungsbetrag der mittel- und unmittelbaren Pensionsverpflichtungen im Jahresabschluss der Covestro AG betrug 6.315 Tsd. € (Vorjahr: 5.804 Tsd. €).

Vergütungssystem des Aufsichtsrats

Die Vergütung des Aufsichtsrats, die seit der Gründung der Covestro AG nicht verändert wurde, richtet sich nach den entsprechenden Satzungsbestimmungen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Aufwendungen eine jährliche feste Vergütung von jeweils 100 Tsd. €.

Gemäß den Empfehlungen des DCGK werden Vorsitz und stellvertretender Vorsitz im Aufsichtsrat sowie Vorsitz und Mitgliedschaft in Ausschüssen gesondert berücksichtigt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält eine feste Vergütung in Höhe von 300 Tsd. €, sein Stellvertreter 150 Tsd. €. Damit ist auch die Übernahme von Mitglied-

schaften bzw. Vorsitzen in Ausschüssen abgegolten. Den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern steht für die Mitgliedschaft oder den Vorsitz in Ausschüssen eine zusätzliche Vergütung zu. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält als zusätzliche Vergütung 50 Tsd. € und jedes andere Mitglied des Prüfungsausschusses 25 Tsd. €. Der Vorsitzende eines anderen Ausschusses erhält 30 Tsd. €, jedes Mitglied eines anderen Ausschusses 20 Tsd. €. Für die Mitgliedschaft im Nominierungsausschuss wird keine zusätzliche Vergütung gewährt. Ausschusstätigkeiten werden für höchstens zwei Ausschüsse berücksichtigt. Bei Überschreiten dieser Höchstzahl sind die zwei höchstdotierten Funktionen maßgeblich. Veränderungen im Aufsichtsrat und in seinen Ausschüssen während des Geschäftsjahres führen zu einer zeitanteiligen Vergütung. Darüber hinaus erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats für jede persönliche Teilnahme an einer Präsenzsitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 1 Tsd. €. Das Sitzungsgeld ist auf 1 Tsd. € pro Tag begrenzt. Für Sitzungen, die aufgrund der Coronavirus-Pandemie virtuell abgehalten wurden, wurde kein Sitzungsgeld gezahlt.

+ Siehe „Bericht des Aufsichtsrats“

Vergütung des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr

Ebenso wie der Vorstand erklärten sich auch die Mitglieder des Aufsichtsrats zu einem entsprechenden Vergütungsverzicht bereit. Analog zur Vorgehensweise beim Vorstand wurde dieser Verzicht im Dezember aufgrund der wirtschaftlichen Erholung wieder aufgehoben. Die nachfolgende Tabelle fasst die Komponenten der Vergütung des Aufsichtsrats der Covestro AG im Berichtsjahr 2020 bzw. im Vorjahreszeitraum zusammen:

Aufsichtsratsvergütung der Covestro AG

in Tsd. €	Feste Vergütung		Sitzungsgeld		Gesamt	
	2019	2020	2019	2020	2019	2020
Ferdinando Falco Beccalli	100	100	6	2	106	102
Dr. Christine Bortenlänger	100	111	6	–	106	111
Johannes Dietsch (bis Juli 2020)	145	84	9	2	154	86
Peter Hausmann (bis Dezember 2019)	145	–	8	–	153	–
Petra Kronen (Stellvertretende Vorsitzende)	150	150	10	2	160	152
Irena Küstner	125	125	9	2	134	127
Dr. Ulrich Liman	120	120	8	1	128	121
Prof. Dr. Rolf Nonnenmacher (Vorsitzender des Prüfungsausschusses)	150	150	9	3	159	153
Dr. Richard Pott (Vorsitzender)	300	300	9	2	309	302
Petra Reinbold-Knape (seit Januar 2020)	–	139	–	2	0	141
Regine Stachelhaus	120	128	6	1	126	129
Marc Stothfang	100	100	6	1	106	101
Patrick W. Thomas (seit Juli 2020)	–	53	–	–	0	53
Frank Werth	100	100	6	1	106	101
Gesamt	1.655	1.660	92	19	1.747	1.679

Über die Aufsichtsratsvergütung hinaus erhalten die Arbeitnehmervertreter, die Arbeitnehmer des Covestro-Konzerns sind, Entgeltleistungen, die nicht im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Aufsichtsrat stehen. In Summe erhielten die Arbeitnehmervertreter aus solchen Tätigkeiten 652 Tsd. € (Vorjahr: 883 Tsd. €).

Vergütungen oder Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, bestanden nicht. Daneben hat die Gesellschaft zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt und die bislang einen Selbstbehalt umfasste. Da die diesbezügliche Empfehlung in der neuen Fassung des DCGK entfallen ist, wurde die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats entsprechend angepasst, und künftig wird auf den Selbstbehalt verzichtet.

Sonstige Angaben

Zum 31. Dezember 2020 bestanden, wie auch zum 31. Dezember 2019, keine Vorschüsse und Kredite an Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats.